

„Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“

Die Geschichte der „Laienhabilitation“ in Deutschland

von Dominik Heringer

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der sogenannten „Laienhabilitation“ an deutschen katholisch-theologischen Fakultäten, die durch die Erlaubnis der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 1972 ermöglicht wurde. Was heute als Selbstverständlichkeit gilt, war in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hochumstritten. Ausgangspunkt der Studie ist der Nachlass Gottlieb Söhngens, der als Gegner der „Laienhabilitation“ verschiedene Schriftstücke archiviert hat, anhand derer die Positionen verschiedener Protagonisten (u. a. Joseph Ratzingers) und die Konfliktlinien einer zehnjährigen Diskussion deutlich werden.

1. Konstellationen und Ausgangslage

In der Geschichte der Theologie war es auch an deutschsprachigen Universitäten eine un- widersprochene Selbstverständlichkeit, dass die Professoren der verschiedenen theologi- schen Disziplinen Priester waren. Vor sechs Jahrzehnten begann jedoch eine hochschulpo- litische Auseinandersetzung unter dem Stichwort „Laienhabilitation“, die im Spannungsfeld von wissenschaftlichen, kirchenpolitischen und konkordatsrechtlichen Aspekten zu heftigen Polarisierungen führte. Die Frage nach der „Laienhabilitation“ in Deutschland¹ stellte sich spätestens mit dem 30. März 1962, nachdem an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Graz mit Johannes B. Bauer (1927–2008) erstmals ein Laientheo- loge im deutschsprachigen Raum in katholischer Theologie habilitiert worden war.² Was für heutige Studierende der katholischen Theologie der Normalfall ist, löste vor sechzig Jahren einen handfesten Skandal aus, der in Deutschland ein zehnjähriges Ringen verur- sachte, bis schließlich 1972 auch die Deutsche Bischofskonferenz prinzipiell die „Laien- habilitation“ im Fach „Katholische Theologie“ erlaubte. Waren bis dahin ausschließlich Priester als Professoren an den Fakultäten tätig, was der im Titel zitierten Instruktion „Ra- tio fundamentalis institutionis Sacerdotalis“³ entsprach, hat sich das Bild inzwischen voll- ständig gewandelt. Auch wenn die von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene

¹ Vgl. Ursula Schnell, *Das Verhältnis von Amt und Gemeinde im neueren Katholizismus*, Berlin 1977, 240.

² Vgl. Gudrun Pichler, 50 Jahre Laienhabilitation, in: <https://theol.uni-graz.at/de/neuigkeiten/detail/article/50-jahre-laienhabilitation/> (abg. am: 3.12.2022).

³ *Kongregation für das katholische Bildungswesen*, *Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis*, Rom, 6. Januar 1970, in: AAS 62 (1970) VI, 33, 321–384, hier: 347; vgl. CIC (1917), c. 1360 § 1: „...ad munus [...] magistrorum Seminarii elegantur sacerdotes...“. In gleicher Weise, wohl aber verklausulierter, hatten sich die Konzilsväter

„Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie“ von 2007 diesen Passus noch aufrechterhält⁴ und bei manchen Ausschreibungen der Satz zu lesen ist „Diese Professur wird mit einem Priester besetzt“ oder in abgeschwächter Form „Qualifizierte Priester werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert“ geschrieben steht, besteht das Professorenkollegium an allen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland größtenteils aus Nichtpriestern⁵. Angesichts dieser Normalität erscheint eine zehnjährige – teils heftige – Kontroverse um die Frage nach der „Laienhabilitation“ als Anachronismus, zeigt aber, wie eine sicher geglaubte Praxis verändert und eine neue Realität implementiert wurde. Dass dies aber nicht konfliktfrei geschah, will die nachfolgende Darstellung historisch nachzeichnen.

1.1 Nachlass Gottlieb Söhngen (1963)

Als Ausgangspunkt der hier vorgestellten Rekonstruktion dienen Dokumente unter dem Stichwort „Laienhabilitation“ im Nachlass von Gottlieb Söhngen (1892–1971)⁶, der am Lehrstuhl für Historische Theologie des Instituts für Katholische Theologie an der Universität zu Köln aufbewahrt wird.⁷ Der Ordner enthält acht Schriftstücke aus der Zeit zwischen

geäußert, vgl. *II. Vatikanisches Konzil*, *Optatam totius*, Rom, 28. Oktober 1965, Nr. 5 (vgl. auch Fußnote 8), in: AAS 58 (1966) 713–727. In der Neufassung der Instruktion findet sich diese Bestimmung nicht mehr, vgl. *Kongregation für den Klerus*, *Das Geschenk der Berufung zum Priestertum. Ratio fundamentalis institutionis Sacerdotalis*, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Nr. 209 (2016).

⁴ Vgl. *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Bereich Glaube und Bildung), *Handreichung für die kirchliche Mitwirkung bei der Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie*, Bonn 2007, Anhang 1, 14: „In der Regel“ besagt, dass für alle theologischen Disziplinen in Ausnahmefällen auch Nichtpriester habilitiert und berufen werden können.“

⁵ Vgl. *Eric W. Steinhauer*, *Eine kurze Geschichte der Ausbildung katholischer Theologen in Deutschland*, in: Heinz Finger u. a. (Hg.), *Ortskirche und Weltkirche. Kölnische Kirchengeschichte zwischen Mittelalter und Zweitem Vatikanum. Festgabe für Norbert Trippen zum 75. Geburtstag*, Köln 2011, 899–913; *Matthias Pulte*, *Instanzen der Urteilsbildung. Die Theologie im Spektrum der katholischen Kirche*, in: Thomas Söding (Hg.), *Die Rolle der Theologie in der Kirche. Die Debatte über das Dokument der Theologenkommission*, Freiburg i. Br. 2015, 144–170, hier 163. Der Begriff „Nichtpriester“ (statt „Laie“) wird von der Bischofskonferenz gewählt, um auch ständigen Diakonen den Weg zur Habilitation und Berufung offenzuhalten, vgl. ebd., 14 (Fußnote 3). Selbst an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, wo bis zuletzt Lehrstühle immer wieder ausschließlich für Priester ausgeschrieben wurden, besteht die knappe Mehrheit (8 zu 7 unter Einbeziehung der Juniorprofessuren) aus Nichtpriestern (Stand: Dezember 2022).

⁶ Vgl. *Wolfgang Klausnitzer*, Art.: Söhngen, Gottlieb, in: BBKL Bd. 21 (2003) 1446–1454; *Werner Böckenförde*, *Bibliographie*, in: Joseph Ratzinger; Heinrich Fries (Hg.), *Einsicht und Glaube (Festschrift für Gottlieb Söhngen zum 70. Geburtstag)*, Freiburg i. Br. 1962, 479–486.

⁷ Der gebürtige Kölner Gottlieb Söhngen war 1971 in München gestorben, wurde aber in Köln beigesetzt. Sein Nachlass wurde anschließend dem Lehrstuhl für Historische Theologie übergeben. Söhngens theologisches Wirken wurde prägnant durch seinen Schüler Joseph Ratzinger in der Predigt zu dessen Beisetzung in St. Agnes in Köln formuliert: „In der Weite seines Denkens lag seine Größe und auch sein Schicksal. Denn wer so umfassend fragt, kann keine geschlossene Synthese vorlegen. Söhngen wusste das; er wusste, dass die Stunde der theologischen Summen noch nicht wieder geschlagen hat. Er wusste, da er sich mit Fragmenten begnügen musste. Aber er hat sich immer bemüht, das Ganze im Fragment zu schauen, die Fragmente vom Ganzen her zu denken und als Spiegelungen des Ganzen zu entwerfen. Damit ist zugleich seine geistige Grundhaltung angedeutet: Söhngen war ein radikal und kritisch Fragender. Auch heute kann man nicht radikaler fragen, als er es getan hat. Aber zugleich war er ein radikal Glaubender.“ Zit. n.: *Markus Graulich*, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft*, Paderborn 2006, 22.

März und September 1963⁸, die Söhngen gesammelt hat. Der nur relativ kurze und eher zufällige Ausschnitt aus dem langjährigen Ringen um die „Laienhabilitation“ zeigt exemplarisch, wie die heftige und teils emotional gefärbte Debatte von einzelnen Akteuren geführt wurde. Dabei steht dieses Thema nicht allein. Vergleichbare Auseinandersetzungen finden in diesem Zeitraum um die Volkssprache in der Liturgie, um den priesterlichen Zölibat oder, im evangelischen Raum, um die Frauenordination statt.

Nur ein einziges der acht Schriftstücke wurde von Söhngen selbst verfasst, nämlich sein Brief⁹ an Heinz Robert Schlette (*1931)¹⁰, der ein Schüler Söhngens in München und zu diesem Zeitpunkt Professor für Philosophie an der Pädagogischen Hochschule in Bonn war. Des Weiteren hat er drei an ihn adressierte Briefe aufbewahrt (von Schlette¹¹, von seinem Schüler Joseph Ratzinger (1927–2022)¹² und von Hubert Luthe (1927–2014)¹³, dem damaligen Kaplan und Geheimsekretär des Erzbischof von Köln), zwei Protokolle von Sitzungen akademischer Gremien¹⁴, von denen her er das Thema angeht, einen kurzen theologischen Artikel „Vom Gespräch“¹⁵ und das Manuskript des Radiovortrags von Schlette, den dieser am 29. Mai 1963 im Deutschlandfunk gehalten und der das Thema in die breite Öffentlichkeit hineingetragen hat.¹⁶

⁸ „Laienhabilitation“, in: Lehrstuhl für Historische Theologie (Universität zu Köln), Nachlass Gottlieb Söhngen, Nr. 21, 6.1–7. Der Nachlass wurde nach Söhngens Tod thematisch geordnet und mit einer eigenen Zählung (in umgekehrter chronologischer Reihenfolge) verzeichnet.

⁹ Vgl. *Gottlieb Söhngen* an Robert Schlette, München, 12. Juli 1963, 1 f., in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.4.

¹⁰ Heinz Robert Schlette (*1931) hat in München studiert und dort bei Michael Schmaus, mit dem er später gemeinsam zum Thema „Laienhabilitation“ publiziert, eine Dissertation in katholischer Theologie (vgl. *Schlette*, Die Lehre von der geistlichen Kommunion bei Bonaventura, Albert dem Großen und Thomas von Aquin, München 1959) und eine in Philosophie (vgl. *ders.*, Die Nichtigkeit der Welt. Der philosophische Horizont des Hugo von St. Viktor, München 1961) geschrieben. 1960 heiratete er und war seit 1962 Professor für Philosophie an der Pädagogischen Hochschule Bonn. Nach deren Auflösung gehörte er zunächst der Pädagogischen Fakultät der Universität Bonn an; seit auch diese aufgelöst wurde, gehörte er zur Philosophischen Fakultät der Universität Bonn. In den 70er-Jahren brachte er das Stichwort „Marginalismus“ in die philosophische und theologische Debatte ein, vgl. *Heinz Robert Schlette*, Der Marginalismus ist ein Humanismus, in: *Ders.*, Konkrete Humanität. Studien zur Praktischen Philosophie und Religionsphilosophie, Frankfurt a. M. 1991, 56–69 (Erstveröffentlichung 1977); vgl. *Klaus-Peter Pfeiffer* (Hg.), Vom Rande her? Zur Idee des Marginalismus. Festschrift für Heinz Robert Schlette zum 65. Geburtstag, Würzburg 1996; *Cornelius Hell* u. a. (Hg.), Glaube und Skepsis. Beiträge zur Religionsphilosophie Heinz Robert Schlettes, Ostfildern 2011.

¹¹ Vgl. *Heinz Robert Schlette* an Gottlieb Söhngen, Duisdorf b. Bonn, 27. Juli 1963, 1 f., in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.3.

¹² Vgl. *Joseph Ratzinger* an Gottlieb Söhngen, Traunstein, 6. August 1963, 1 f., in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.2.

¹³ Vgl. *Hubert Luthe* an Gottlieb Söhngen, Köln, 3. September 1963, 1 f., in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.1.

¹⁴ Vgl. *Heinrich Fries*, Beratungen der Theologischen Fakultät München über die Frage der Habilitation von Laien in Katholischer Theologie, München, Im März 1963, 1–9, in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.7a; *Audomar Scheuermann*, Protokoll der Jahressitzung des Fakultätentags der Westdeutschen Kath.-Theol. Fakultäten zu München am 8. März 1963, München, 6. Mai 1963, 1–18 (Anlagen 1–6), in: NL Söhngen, Nr. 21 6.7b. Teilnehmer waren Dekan Fries als Gastgeber und die Fakultätsvertreter Scheuermann (München), Johannes Botterweck (Bonn), Bernhard Panzram (Freiburg), Josef Ziegler (Mainz), Hermann Eising (Münster), Heinrich Flatten (Tübingen) und Heinz Fleckenstein (Würzburg). Inhaltlich kann man vermuten, dass die nicht genau datierte Beratung der Münchener Fakultät (6.7a) in den ersten Märztagen als Vorbereitung für die Sitzung des Fakultätentags vom 8. März 1963 (6.7b) stattgefunden hat. (Vgl. S. 9: „Dazu aber möchte diese Fakultät die Meinung der anderen deutschen Fakultäten hören.“)

¹⁵ *Theoderich Kampmann*, Vom Gespräch, in: Epistula Nr. 3, Sommersemester 1963, 3 f., in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.5.

¹⁶ Vgl. *Deutschlandfunk* (Kulturelles Programm, Redaktion Kirchenfunk), Manuskript zu „Laientheologie“ heute. Von Prof. Dr. Dr. Heinz Robert Schlette“, Sendereihe: „Lebendiges Christentum“ (Sendedatum 29. Mai

Söhngen war gemäß seiner konservativen Grundhaltung ein Gegner einer möglichen Habilitation von Laien in katholischer Theologie, scheint aber das Thema selbst nicht mehr weitergeführt zu haben, da er schon 1963 erkennen musste, dass die Weichen in den Fakultäten, in der Bischofskonferenz und in den römischen Studienbehörden längst gestellt waren und die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten war. Welche Rolle der Brief seines ehemaligen Schülers Ratzinger dabei spielte, ist nur zu vermuten. Aus dem Brief Luthes geht zudem hervor, dass die Bischöfe zwar an sich gegen eine prinzipielle Ermöglichung der Laienhabilitation eingestellt waren, die Frage aber einer „sehr sorgfältigen Prüfung“¹⁷ unterziehen wollten, was im Klartext ihr widerstrebendes Einverständnis signalisierte.

Zudem wurde Söhngen bewusst, dass auch in seiner Münchener Fakultät die Entwicklung hin auf die Laienhabilitation weit vorangeschritten war und die Aussichten für einen erfolgreichen Widerstand dagegen von Monat zu Monat schwanden. Auch wenn sich der Fakultätsrat Anfang März 1963 noch gegen die Laienhabilitation aussprach,¹⁸ experimentierten seine Professorenkollegen schon mit positiven Begründungen. So argumentierten der Fundamentaltheologe Heinrich Fries (1911–1998) und der Religionspädagoge Theoderich Kampmann (1899–1983) mit der Denkfigur, Theologie sei der wissenschaftliche Ausdruck davon, dass das Leben der Kirchen im Wesen als ein „Gespräch“ aufgefasst werde.¹⁹ Der Münchener Dogmatiker Michael Schmaus (1897–1993)²⁰, auf den später noch einzugehen ist, dachte schon länger an eine Stärkung des Laienelements. Im Austausch mit den Kollegen der anderen westdeutschen Fakultäten²¹ kommen Argumente ins Spiel, die weniger aus einem genuinen Interesse an einer Laintheologie stammen als vielmehr aus der Sorge der Professoren, möglichst viele Lehrstühle an möglichst vielen Fakultäten und Instituten zu schaffen und sich selbst den entscheidenden Einfluss auf die Rekrutierung des

1963, 22.00 bis 22.30 Uhr), 1–11, in: NL Söhngen, Nr. 21, 6.6. Der junge Professor war zum Zeitpunkt der Radiosendung 31 Jahre alt und beteiligte sich in dieser fieberhaften Zeit engagiert an den theologischen Diskussionen um die Anliegen des Konzils. In späteren Jahren verlagerte er seinen Interessenschwerpunkt weg von den theologischen und innerkirchlichen Themen und wandte sich der Religionswissenschaft, der Philosophie (Heidegger) und der Literatur (Camus) zu. Dem damals fortschrittlichen Genus ‚Radiovortrag‘ blieb er lange Jahre treu und veröffentlichte später eine Reihe von Manuskripten seiner Sendungen, vgl. *Hell*, Glaube und Skepsis.

¹⁷ Luthes an Söhngen (wie Anm. 13), 1.

¹⁸ Vgl. Fries, Beratungen der Theologischen Fakultät (wie Anm. 14), 9.

¹⁹ Vgl. Kampmann, Vom Gespräch (wie Anm. 15), 1; Heinrich Fries, Kirche als Ereignis, Düsseldorf 1958, 53: „Wer soll und darf in der Kirche das Gespräch führen? Wer soll und darf in der Kirche sprechen? Die Antwort lautet, muss lauten: Jeder, der zur Kirche gehört, der in und aus ihr lebt, soll und darf sprechen.“ Der Text berührt das Thema Laienhabilitation in keiner Weise und behandelt rhapsodisch den Unterschied zwischen Predigt und Katechese, Monolog und Dialog, Lehre und Gespräch. Als Beispiele gelungener Gesprächskultur werden das Gespräch am Jakobsbrunnen (Joh 4,1–26) und die Dialogbereitschaft von Papst Johannes XXIII. genannt. Auch auf die akademische Diskussionskultur in Amerika oder auf Dostojewskij wird verwiesen. Möglicherweise hat Söhngen den Kampmann-Artikel in den Zusammenhang seiner Korrespondenz aufgenommen, weil die Unterscheidung Predigt/Gespräch, ausgehend von Fries, bei Schlette zum Argument für die Laienhabilitation umgeschmiedet wurde.

²⁰ Söhngen und Schmaus hatten ein spannungsgeladenes Verhältnis. Berühmtestes Beispiel für die schwierige Beziehung war die Auseinandersetzung um die Habilitationsschrift von Joseph Ratzinger, vgl. Peter Seewald, Benedikt XVI. Ein Leben, München 2020, 297–312; Joseph Ratzinger, Gesammelte Schriften Bd. 2, Offenbarungsverständnis und Geschichtstheologie Bonaventuras, Freiburg i. Br. 2009.

²¹ Bereits die Fakultätentage in Würzburg (28. April 1961) und Münster (9. März 1962) hatten das Thema „Laienhabilitation“ behandelt, vgl. Nicole Priesching, Die Klage über die „Laisierung der Theologie“, in: Dies.; Gisela Fleckstein (Hg.), Lorenz Jäger als Theologe, Paderborn 2019, 228–242, hier 228–230.

wissenschaftlichen Nachwuchses zu bewahren. Daher wurden alle möglichen Überlegungen angestellt: Beschränkung der Laien auf Nebenfächer, auf den akademischen Mittelbau, auf Pädagogische Hochschulen oder Philosophische Fakultäten, kanonistische Dispens im Einzelfall vom Erfordernis der Priesterweihe, freiwilliges Versprechen habilitierter Laien, keinesfalls die theologischen Hauptfächer zu lehren usw. Zudem sollten die Bischöfe mit dem „nihil obstat“ den schwarzen Peter einer letzten Notbremse behalten.²² Söhngen selbst trieb die Überlegungen auf die Spitze mit der undifferenzierten kategorischen Zuordnung, die Theologie der Laien sei die Philosophie.²³ Selbst Schlette, offensiver Befürworter der „Laienhabilitation“, beteiligte sich an solchen Gedankenspielen. Er ging so weit zu beteuern, Laientheologen hätten nicht die Absicht, an der amtlichen Verkündigung oder bei der Priesterausbildung mitzuwirken.²⁴

Umso wohlthuender hob sich auf diesem konfusen Hintergrund der Brief von Ratzinger an seinen Münchener Lehrer Söhngen ab, der von ihm wohl eine Bestätigung seiner ablehnenden Haltung erwartet hatte. Formvollendet höflich und respektvoll beteiligte sich Ratzinger aber nicht an der Suche nach pragmatischen Notlösungen, sondern ging das Thema frontal und grundsätzlich an. Er reflektierte über das Wesen der Theologie als Wissenschaft (*scientia*) unabhängig vom kirchlichen Lehr- und Verkündigungsamt und zollte deren reiner Sachgesetzlichkeit Respekt, allein schon um ihres gleichberechtigten Platzes im Kanon der universitären Disziplinen willen.²⁵ Durch ihre Verankerung in der Universität sei die Theologie in eine an sich laikale Körperschaft eingetreten.²⁶ Auch Ratzinger kommt noch nicht zu einer eindeutigen Stellungnahme, zieht aber die Fragestellungen aus den Niederungen interessegeleiteter pragmatischer Lösungen auf die Höhe einer sachgemäßen prinzipiellen Betrachtung, die er weiterer gründlicherer Bearbeitung empfiehlt. An dieser Stelle lohnt ein genauerer Blick in die unterschiedlichen Argumentationen, da dadurch der Diskussionsstand bezüglich der „Laienhabilitation“ im Jahr 1963 dokumentiert wird.

1.2 Fakultätsrat München (im März 1963)

Das älteste Schriftstück im Nachlass von Söhngen ist das bereits erwähnte Protokoll der Beratungen der Katholisch-Theologischen Fakultät München über die Frage der Habilitation von Laien in katholischer Theologie, das Fries als Dekan im Auftrag der Fakultät zusammengestellt hat.²⁷ In einer Vorüberlegung wird die Situation beschrieben, dass bereits einige theologische Fakultäten – „was vor einigen Jahrzehnten noch undenkbar schien“ (S. 1) – Laien die Promotion zum Doktor der Theologie ermöglichen. Damit stelle sich von selbst auch die Frage, ob ihnen die Möglichkeit eröffnet werden solle, an den Universitäten Theologie zu lehren. An praktischen Erwägungen komme hinzu, dass wegen des immer

²² Vgl. Scheuermann, Protokoll (wie Anm. 14), 7–11.

²³ Vgl. Söhngen an Schlette (wie Anm. 9), 2: „...die Theologie der Laien ist, so möchte ich es jetzt ausdrücken, die Philosophie.“

²⁴ Vgl. Schlette an Söhngen (wie Anm. 11), 1.

²⁵ Vgl. Ratzinger an Söhngen (wie Anm. 12), 1 f.

²⁶ Vgl. ebd., 2.

²⁷ Vgl. Fries, Beratungen der Theologischen Fakultät (wie Anm. 14), 1–9. Im Folgenden werden die Verweise im Text angegeben.

stärker expandierenden Lehrbetriebs (neue Lehrstühle, neue Fakultäten, oft mit angegliederten Instituten, höhere akademische Anforderungen an die Lehrerbildung) dringend wissenschaftlicher Nachwuchs benötigt werde und dass dieser aus den Reihen der Priester nicht oder nicht in zufriedenstellender Qualität zu gewährleisten sei (vgl. S. 2). In einem zweiten Abschnitt werden positiv die Gründe für die Laienhabilitation benannt. Dabei wird die Einschränkung vorangestellt, dass sie nicht die theologischen Haupt- und Prüfungsfächer betreffen und dass die bestehenden Habilitationsordnungen nicht geändert werden sollen. Der Zugang von Laien zum theologischen Lehramt könne gegebenenfalls auf dem Weg einer Dispens von der Voraussetzung der Priesterweihe erfolgen, wodurch sich habilitierte Laien als „Wissenschaftliche Räte“ im Mittelbau der Fakultäten, an den angegliederten Instituten oder an den Pädagogischen Hochschulen einsetzen ließen. Aber auch hier sollten Priester weiterhin als Hochschullehrer eingesetzt werden. An den theologischen Fakultäten hingegen könnten Spezial- und Nebenfächer wie Judaistik, Archäologie, Kunstgeschichte, Religionsgeschichte oder Soziallehre mit Laienprofessoren besetzt werden (vgl. S. 3–5). Im Jahr 1963 gebe es dafür bereits Präzedenzfälle, da in Regensburg „faktisch die Christliche Gesellschaftslehre in der theologischen Abteilung der Hochschule“²⁸ (S. 5) von einem Laien vertreten wird. Und auch andere Fakultäten hätten in ähnlichen Besetzungsverfahren schon Laien in Betracht gezogen bzw., wie in Graz 1962, im Fach Patrologie habilitiert.²⁹ Etwas kühn ist der gewundene Gedankengang, dass das Insistieren auf diesen Voraussetzungen „eine Sicherung gegen die Möglichkeit“ darstelle, „dass die Laien mehr und mehr in die Fakultäten eindringen und in die theologischen Haupt- und Kernfächer vorstoßen“ (S. 5). Als letzte Notbremse wird auch hier das bischöfliche „*nihil obstat*“ angeführt.

Schließlich werden im dritten Abschnitt die Gegengründe benannt (vgl. S. 5–9), denen trotz „des immer größer werdenden Priestermangels“³⁰ einerseits und der größer werdenden Stellenanforderung andererseits“ (S. 5 f.) am Ende das größere Gewicht beigemessen wird: „Die Tätigkeit der Laien in Katechese und Unterricht“ rechtfertige „noch nicht ihre Beteiligung am akademischen Lehramt der Theologie“, da dieses „in besonderer Zuordnung zum Weihepriestertum und zur offiziellen Lehrverkündigung der Kirche“ stehe und „um seiner kompetenten Vertretung willen“ die durch „den Ordo gegebene Lebensform“ voraussetze. Ein entsprechender Vorstoß würde zudem bei den römischen Zentralbehörden das „nie ganz ausgeräumte Misstrauen“ gegen die Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland wieder aufleben lassen.³¹ Als nötig, aber derzeit unrealistisch müsste „eine

²⁸ Die Universität Regensburg nahm erst 1967 ihren Betrieb als Volluniversität auf, vgl. Wolfgang E. J. Weber, Gründung im Zeichen bayerischer und westlicher „Modernisierung“. Zur Entstehungsgeschichte der Universität Regensburg, in: Universität Regensburg (Hg.), Ein Campus für Regensburg. Konzeption – Architektur – Kunst. 40 Jahre Universität Regensburg, Regensburg 2007, 13–24.

²⁹ Vgl. Anm. 2.

³⁰ Der Begriff Priestermangel ist aus heutiger Sicht relativ, da im Jahr 1962 in Deutschland 557 Männer zu Priestern geweiht wurden (Weihen 2021: 62), vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Priesterweihen 1962–2012, in: https://web.archive.org/web/20130906042739/http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/Zahlen%20und%20Fakten/Kirchliche%20Statistik/Neupriester/2012_Zeitreihe_Priesterweihe1962-2012.pdf (abg. am: 03.01.2023).

³¹ Ein solches Misstrauen gegenüber deutschen Theologieprofessoren an staatlichen Universitäten war bereits 1929 drastisch geäußert worden, vgl. Eugenio Pacelli, Über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland. Bericht an Kardinal Carlo Perosi, Sekretär der Konsistorialkongregation, Rom, 18. November 1929, in: Hubert

entsprechende aszetisch-geistliche Ausbildung“ für Laienhabilitanden eingerichtet werden, die aber nicht vorhanden sei. Darüber hinaus sei „die Kanonische[n] Kirchenzucht gegenüber Laien schwerer zu handhaben und durchzusetzen als gegenüber Klerikern“ (S. 6). Man war sich außerdem in der Fakultät darüber im Klaren, dass die einschränkenden Rahmenbedingungen für die „Laienhabilitation“ in der Praxis nicht eingefordert werden können, da eine Habilitation für begrenzte Zwecke staatsrechtlich schwer zu implementieren gewesen wäre. Der Zugang der Laienprofessoren zu den theologischen Hauptfächern war auf dieser Grundlage auf Dauer nicht zu verhindern. Noch weiter in die Zukunft gedacht, drohe das Risiko einer „Blockbildung innerhalb der Fakultäten“ (S. 7). In diesem Zusammenhang wurde warnend auf das Beispiel der orthodoxen Kirchen verwiesen, deren theologische Fakultäten sich überwiegend in Laienhand befänden und deshalb in Spannung zur Hierarchie geraten seien. Gegenwärtig werde dort sogar schon eine Gegenbewegung erkennbar, die das priesterliche Element zu stärken und die Laien zurückzudrängen suche (vgl. S. 7).³²

Schließlich dachten sich die Priesterprofessoren der Münchener Fakultät in die Psychologie von Seminaristen hinein: Die wissenschaftlich Begabtesten von ihnen würden nicht mehr Priester werden wollen, wenn sie ein akademisches Lehramt auch ohne die Verpflichtung zur priesterlichen Lebensführung übernehmen könnten. Entsprechend blieben umgekehrt „manche wissenschaftlich hoch qualifizierte Theologen dem Priestertum erhalten, wenn es die Möglichkeit einer theologische Habilitation von Laien nicht gibt“. Außerdem würden die Theologen, „die die Seelsorge anstreben [...] in eine gewisse Inferiorität verwiesen werden“, was angeblich schon an den Höheren Schulen, an denen Laien erfolgreich als Lehrer wirken, zu beobachten sei. Eine eventuelle Habilitation von Frauen wird unter dem Aspekt der allgemein dagegen vorzubringenden Bedenken lediglich beiläufig erwähnt. Allerdings würde „eine Tätigkeit von Frauen im akademisch-theologischen Lehramt noch ein ungleich größeres Novum in der Geschichte und der Tradition der Kirche“ darstellen „und die bereits genannten psychologisch-pädagogischen Rücksichten in erhöhtem Maße zutreffen“ (S. 8).

Unter Abwägungen der Argumente tendierte die Münchener Fakultät in der Konsequenz dazu, die Laienhabilitation zum damaligen Zeitpunkt abzulehnen (vgl. S. 9), sah aber die Diskussion damit noch nicht als beendet an. Vielmehr sollten die Meinungen anderer deutscher Fakultäten mit einbezogen werden. Abschließend stand ein Appell an die Diözesen, mehr Priester als bisher für das akademische Lehramt freizustellen und Anreize für ein wissenschaftliches Wirken von Priestern zu schaffen.³³

Wolf (Hg.); Klaus Unterburger (Bearb.), Eugenio Pacelli, Die Lage der Kirche in Deutschland, VKZG Bd. 50 (Reihe A), Paderborn 2006, 192 f.

³² Vgl. Dieser Hinweis stand im Gegensatz zu Bestrebungen beispielsweise an der Bonner Fakultät, wonach man orthodoxen Theologen die Promotionsmöglichkeit eröffnen wollte, für die sich insbesondere Joseph Ratzinger eingesetzt hat, vgl. *Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Bonn*, Protokoll der Fakultätsratssitzung, Bonn 30. Mai 1962, in: Universitätsarchiv Bonn (unverzeichnet), 1–6, hier: 3; *Joseph Ratzinger* an Ludwig Hödl, Bad Godesberg, 24. Mai 1962, in: ebd.; *Dominik Heringer*, Joseph Ratzinger als Fundamentaltheologe in Bonn (1959–1963). Eine Rekonstruktion, in: MIPB (2023) 37–52, hier 45.

³³ Dass dies alleine noch nicht zum Erfolg führte, zeigt das Beispiel der gescheiterten Gründung einer Theologischen Hochschule in Aachen, die durch den damaligen Bischof Johannes Pohlschneider (1899–1981) gefördert wurde, vgl. *Erwin Gatz*, Aus meinem Leben, Regensburg 2010, 48: „Die Fakultät [gemeint ist die theologische

1.3 Fakultätentag in München (8. März 1963)

Am 8. März 1963 fand die Jahressitzung des Fakultätentags der Westdeutschen Katholisch-theologischen Fakultäten in München³⁴ statt, die es ermöglichte, die in der Fakultätsrats-sitzung gemachten Überlegungen einer größeren akademischen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Ausgehend von einer Studie des „Instituts für Christliche Sozialwissenschaften Münster“ über die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses 1955–1961 korrigierten die Fakultäten den in dieser Studie errechneten Bedarf an Habilitierten zur Besetzung von voraussichtlich bald 250 Lehrstühlen deutlich nach oben und bestritten den dort insinuierten Überhang an Habilitierten. Im Ergebnis forderten sie quasi eine Verdoppelung der Habilitationen (vgl. S. 3–6). Daher wurde der vom Würzburger Pastoraltheologen Heinz Fleckenstein (1907–1995) gemachte Vorschlag den „Dr. habil.“ wieder einzuführen, kontrovers diskutiert und mit Verweis auf ein negatives kanonistisches Gutachten³⁵ zurückgestellt. Das Besondere an diesem Vorschlag war, dass die jeweilige Fakultät dem Habilitanden zwar die „Lehrbefähigung“ attestieren könnte, aber keine „Lehrbefugnis“ erteilen sollte, was insbesondere für Ordensmänner, „die nie an einer stattlichen Hochschule dozieren werden“, die Möglichkeit schaffe, „sich dadurch für ihre Lehrtätigkeit an der Ordenshochschule“ zu qualifizieren (S. 8). Der Hintergrund dieser Diskussion war jedoch in Wirklichkeit die Frage nach der „Laienhabilitation“. Der Münchener Kanonist Audomar Scheuermann (1908–2000), der sich bezüglich dieses Themas besonders engagiert zeigte, wies darauf hin, dass seit ca. 15 Jahren einige Fakultäten Laien die Promotion ermöglichen, woraufhin der Bonner Alttestamentler Johannes Botterweck (1917–1981) entgegnete, dass

Fakultät in Bonn] war damals gegen Bischof Pohlschneider aufgebracht, weil dieser – dem Vernehmen nach gegen die überwältigende Mehrheit seiner Mitarbeiter in der Diözesanleitung – für die Ausbildung der Aachener Priesteramtskandidaten eine eigene Hochschule in Aachen plante. Damit wollte er die künftigen Geistlichen aus dem ‚liberalen‘ Klima der Bonner Universität fortholen und unter seiner unmittelbaren Aufsicht ausbilden lassen. Obwohl der Priestermangel stets als Argument herhalten musste, wenn eine Studienbeurlaubung verweigert wurde, wurden nun Hals über Kopf acht Geistliche zum Studium beurlaubt, z. T. sogar gedrängt. [...] Die obrigkeitlich verordneten Studien verliefen jedoch nicht sehr erfolgreich. Von den Beurlaubten gaben zwei ihren Priesterberuf auf. Auch sind mir größere gelehrte Leistungen der Beurlaubten nicht bekannt geworden. [...] Das unzeitgemäße Hochschulprojekt Pohlschneiders, das sicher zur Provinzialisierung des Aachener Klerus geführt hätte, verlief Gott sei Dank im Sande.“

³⁴ Die Tagesordnung umfasst 7 Punkte. Das Thema Laienhabilitation wird unter TOP 3 (Wissenschaftlicher Nachwuchs) und TOP 5 (Wiedereinführung des Dr. habil.) behandelt, vgl. *Scheuermann*, Protokoll (wie Anm. 14), 3–11. Im Folgenden werden die Verweise im Text angegeben.

³⁵ Panzram hatte von diesem Gutachten berichtet, dass allerdings nicht in den Anlagen zu finden ist. Dieses stammte vom Freiburger Professor für „Öffentliches Recht“ Heinz Gerber, vgl. *Scheuermann*, Protokoll (wie Anm. 14), 8. In den Anlagen zum Protokoll findet sich allerdings eine zusammenfassende Information von Scheuermann bezüglich der „Reichshabilitations-Ordnung“ vom 13. Dezember 1934: „Der Dr. habil., beinhaltet direkt nur einen höheren akademischen Grad, indirekt freilich auch die Anerkennung, dass der Bewerber die wissenschaftlichen Voraussetzungen für ein akademisches Lehramt habe. [...] Voraussetzung [für die Lehrberechtigung] war nicht nur der Erwerb des Dr. habil., sondern des Weiteren a) die Befähigung zum Beamten gemäß den damaligen nationalsozialistischen Gesetzen (§ 8), b) die genaue Begrenzung des beanspruchten Lehrbefugnis (§ 9), c) die vor einer Fakultät bestandene öffentliche Lehrprobe [...] (§ 10), d) die Ableistung eines Dozenten-Gemeinschafts-Lagers [...] (§11, 12) [...], vgl. *Audomar Scheuermann*, Information über den Dr. habil., in: *Scheuermann*, Protokoll (wie Anm. 14), Anlagen 4 f.

die Fakultäten in Bonn und Trier bis heute keine Laienpromotion kennen würden.³⁶ Die Fakultät in Tübingen, wo es bis 1961 ebenfalls keine Promotion von Laien gab, hatte jedoch bereits vom Hl. Offizium die Erlaubnis erhalten, Nicht-Katholiken zur Promotion zuzulassen (vgl. S. 8). Es wird deutlich, dass den Professoren weniger das Anliegen der Laientheologen am Herzen lag als die Sorge um ihr eigenes Recht, sich für ihre Fakultäten wissenschaftlichen Nachwuchs zu beschaffen. An den Einsatz habilitierter Laien dachten sie, entsprechend den Münchener Vorüberlegungen z. B. im akademischen Mittelbau, an den Pädagogischen Hochschulen und in bestimmten „Nebenfächern“ (Religionspädagogik, Judaistik, Christliche Soziallehre, Archäologie, vgl. S. 9), während die „Hauptfächer“ kategorisch ausgeschlossen bleiben sollten (vgl. S. 10). Der Fakultätentag hielt sich, ebenfalls angelehnt an die Münchener Vorüberlegungen, die Situation der orthodoxen Kirchen vor Augen. Man sei sich zudem bewusst, dass Habilitationen nicht auf bestimmte Zwecke festgelegt werden könnten, so dass es auch nicht aussichtsreich sei, eine entsprechende Neuregelung einzuführen. Zudem würde sich dann unweigerlich auch die Frage der Habilitation von Frauen stellen. In Einzelfällen wurde sogar der Ausweg erwogen, Kleriker, die in anderen Fächern als der Theologie promoviert hatten, eine Habilitation in Theologie zu ermöglichen (vgl. S. 11). Der Vorsitzende berichtete zudem von der Diskussion in der Münchener Fakultät und von einem Memorandum, das Fries allen Fakultäten zugesandt hatte, um eine einheitliche Stellungnahme der deutschen Fakultäten zu ermöglichen. Schon im Laufe des beginnenden Sommersemesters 1963 sollten die Fakultäten das Thema behandeln. Der Fakultätentag beließ es bei diesem methodischen Beschluss zum weiteren Vorgehen ohne eine inhaltliche Festlegung. Obwohl die Münchener Fakultät an den ersten Märztagen dem Anliegen Laienhabilitation eine vorläufige Absage erteilt hatte und die kritischen Stimmen auf dem Fakultätentag überwogen, war dessen Ergebnis eine Nuance offener, da die Meinungsbildung an den Fakultäten anhand des Fries-Memorandums noch im selben Semester in Richtung einer einheitlichen Stellungnahme vorangetrieben werden sollte. An dieser Stelle drängt sich bereits der Eindruck auf, dass es sich hier um den Versuch eines geordneten Rückzugs handelt, der die enge Verknüpfung von Lehr- und Weihamt zumindest teilweise aufzulösen suchte.

1.4 Radiovortrag von Heinz Robert Schlette (29. März 1963)

Der langsame Gesinnungswandel hatte sicherlich auch mit der zunehmenden Öffentlichkeit des Themas zu tun. Auch wenn Schlettes Radiosendung mit dem Titel „Laientheologie heute“³⁷ zur abendlichen Stunde ausgestrahlt wurde, so ist es doch bemerkenswert, dass ein universitätspolitisches Thema innerhalb der katholischen Fakultäten mediale Aufmerk-

³⁶ Botterweck sollte bald selbst seine Meinung zu diesem Thema ändern. Bereits zu Beginn 1965 ermutigte er auch Frauen, bei ihm zu promovieren, vgl. *Helen Schüngel-Straumann*, *Meine Wege und Umwege. Eine feministische Theologin unterwegs*, Paderborn 2011, 78. Allerdings begann damit für sie eine schreckliche Leidenszeit, für die sie vor allem ihren Doktorvater verantwortlich machte, vgl. ebd., 74–166.

³⁷ *Schlette*, *Laientheologie heute* (wie Anm. 15), 1–11. Im Folgenden werden die Verweise im Text angegeben.

samkeit erheischte. Schlettes Manuskript ist sorgfältig ausgearbeitet und wurde anschließend in einer Druckversion verbreitet.³⁸ Die Radiosendung steht zudem in einem aufregenden kirchen- und zeitgeschichtlichen Zusammenhang: Der 29. Mai 1963, der Tag der Radiosendung, war der Mittwoch vor Pfingsten. Am Pfingstmontag, dem 3. Juni, starb Papst Johannes XXIII. (1881–1963); am 19. Juni trat das Konklave zusammen, das am 21. Juni den Mailänder Erzbischof Giovanni Battista Montini (1897–1978), der sich den Namen Paul VI. gab, zum Papst wählte. Wie es seine Wahl erwarten ließ, bestätigte der neue Papst seine Absicht, dass von Johannes XXIII. begonnene Konzil, das bisher erst eine kurze, chaotische Sitzungsperiode im Herbst 1962 erlebt und noch kein einziges Dokument verabschiedet hatte, fortzusetzen. In diesen Monaten wurde unter Theologen lebhaft diskutiert, wie es mit dem Konzil weitergehen sollte. Dieser zeitgeschichtliche Hintergrund kommt in der Korrespondenz zur Laientheologie zwar nur implizit vor, lässt aber den Kontext einer bewegenden zeitgeschichtlichen Situation erkennen, in der sich die generelle Frage nach Reform und Veränderung innerhalb der Kirche stellte.

Schlettes Radiovortrag nähert sich behutsam dem schwierigen Thema und erklärt zunächst den Begriff der „Laientheologie“, der zwar „ein unglückliches und irreführendes Wort“ sei, sich aber kaum „eliminieren“ (S. 5) lasse.³⁹ Seine Beobachtung, dass in einem älteren theologischen Lexikon unter dem Stichwort „Laie“ nur der Verweis „Siehe Cletus!“⁴⁰ zu finden sei (S. 2), ist in späteren Abhandlungen unzählige Male aufgegriffen worden.⁴¹ Schlettes Hinweis ist dabei keineswegs polemisch, sondern angesichts deskreditierender Bezeichnungen für den Laienstand⁴² innerhalb der Kirchengeschichte geradezu moderat. Für eine angemessene Theologie des Laientums verweist er auf bedeutende Konzilstheologen (Yves Congar, Hans Urs von Balthasar, Romano Guardini, Karl Rahner) und besonders auf Schmaus, dem er das Verdienst zuschreibt, die Laientheologen besonders gefördert zu haben.⁴³ Dennoch sieht er auch viele Missstände befördert. So sei der Ausdruck „Laienvolk, dem man bisweilen begegnet“, ein „Monstrum“ (S. 2). Vielmehr müsse

³⁸ Das Exemplar im Nachlass Söhngen trägt oben auf dem Titelblatt die handschriftliche Anmerkung: „Mit ergebenen Grüßen / von H.R.S.“. Offenkundig hat der Autor selbst Söhngen nach der Sendung das Exemplar zugesandt.

³⁹ Vgl. zur Diskussion um die Laientheologie: *Karl Rahner*, Theologische und philosophische Zeitfragen im katholischen deutschen Raum (1943), hg. v. Hubert Wolf, Ostfildern 1994, 81–190, hier: 121 f.

⁴⁰ Vgl. *Heinrich J. Wetzer; Benedikt Welte* (Hg.), Kirchenlexikon Bd. 7, Freiburg i. Br. 1891, 1323.

⁴¹ Vgl. *Peter Neuner; Paul M. Zulehner*, Dein Reich komme. Eine praktische Lehre von der Kirche, Ostfildern, 2017, 63; *Peter Neuner*, Streiten für die Einheit. Erfahrungen mit der Ökumene in fünf Jahrzehnten, Freiburg i. Br. 2021, 112.

⁴² Vgl. *Yves Congar*, Art.: Laie I, in: LThK² 6 (1961) 734: „Statt L.[aie] findet sich auch die Bezeichnung ἰδιώτης, idiota, illiteratus (der nicht in gehobener Sprache spricht); βιωτικοί, saeculares, populares.“ Schlette erweitert diese Begriffe anhand von Beispielen aus diversen Publikationen, in den die „Laien als Hilfspersonal“ bezeichnet oder deren Probleme unter der Überschrift „cognoscere oves“ behandelt werden, vgl. *Schlette*, Laientheologie heute (wie Anm. 15), 1.

⁴³ Der Radiovortrag ist Grundlage für den kurzen Artikel: *Heinz Robert Schlette*, „Laientheologie“ heute, in: *Orientierung* 28 (1964) 101–103. 1966 vertieft er das Thema im Band „Theologie im Laienstand“, den er gemeinsam mit Michael Schmaus und Elisabeth Gössmann verfasst, vgl. *Heinz Robert Schlette*, Probleme der sogenannten Laientheologie, in: Michael Schmaus; Elisabeth Gössmann (Hg.), Theologische Fragen heute Bd. 8, Theologie im Laienstand, München 1966, 45–74. Die Hinzunahme einer Autorin ist ein Indiz für die Schnelligkeit, mit der sich die Fragestellung der Laienhabilitation weiterentwickelte.

auf der Grundlage des 1. Petrusbriefes⁴⁴ deutlich werden, „dass alle die glauben, zu der königlichen Priesterschaft der eschatologischen Zeit berufen sind, dass also alle, die man Laien nennt, immer auch Priester sind“, weshalb die Dogmatik „von dem allgemeinen Priestertum der Laien“⁴⁵ (S. 3) spreche.

Genauso breit definiert er die Theologie von ihrem klassischen Verständnis als Glaubenswissenschaft her (*sacra doctrina*, *intellectus fidei*, *fides quaerens intellectum*), die daher prinzipiell und unterschiedslos jedem Glaubenden offen stehe:

„Theologie als Glaubenswissenschaft ist unabhängig davon, ob der Theologe innerhalb der Kirche das Amt des Priesters oder Bischof innehat oder nicht. In Bezug auf die Möglichkeit, theologisch zu denken, zu fragen, zu schreiben, zu lehren, besteht also kein essentieller Unterschied zwischen dem Kleriker und dem Laien. Freilich ist es richtig, dass der Amtsträger in besonderer Weise bevollmächtigt und berufen wird zu lehren; aber das besagt nichts dagegen, dass nicht jeder entsprechend qualifizierte glaubende Christ prinzipiell Theologe sein kann, ja dass er, sobald er seinen Glauben bewusst übernimmt und vollzieht, immer auch schon Theologe ist.“ (S. 4)

An dieser Stelle bringt Schlette den Begriff „Gespräch“ ins Spiel, den er einer Anregung von Fries folgend aufgreift.⁴⁶ Damit war das schwierige Thema von Verkündigung und Predigt zunächst einmal ausgeklammert, so dass alle sich an diesem „Gespräch“ beteiligen sollen und dürfen. Sein Verständnis von Laientheologie grenzt Schlette jedoch ausdrücklich von einem „antiklerikalem Laizismus“ (S. 5) ab.⁴⁷ Er möchte vielmehr Laientheologie in einem möglichst breiten Sinn verstanden wissen; sie erstrecke sich auf das gesamte Gebiet theologischer Themen und Fächer.

⁴⁴ Gemeint ist 1 Petr 2, 9: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat.“

⁴⁵ Dieser Ausdruck wurde vor allem in der protestantischen Theologie verwendet, vgl. *Harald Goertz* u. a., Art.: Priester/Priestertum II. Allgemeines Priestertum, in: TRE Bd. 27 (1997) 402–413; *Harald Goertz*, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997.

⁴⁶ Vgl. Anm. 19.

⁴⁷ Ob Schlette dabei an frühe „Laientheologen“ in Frankreich wie Léon Bloy, Charles Péguy oder Jacques Maritain denkt, ist nicht zu verifizieren. In seiner späteren Veröffentlichung verweist er auf die Verurteilung einer „*theologia laicalis*“ durch Pius XII. Wen der Papst damit genau gemeint haben könnte, bleibt offen. Schlette nimmt ebenso Bezug auf: *Herbert Vorgrimmler*, Art.: Laientheologie, in: LThK² Bd. 6 (1961) 748 f. Dieser schreibt: „Negativ kann *theologia laicalis* eine sich vom kirchl. Lehramt völlig unabhängig verstehende Theologie meinen. Eine solche wurde von Pius XII. verurteilt (Ansprache v. 31. 5. 1954: AAS 46 [1954] 313–317), weil es iure divino nur ein einziges Lehramt gibt u. die Lehrvollmacht der Theologen u. ihrer Gehilfen (nur) delegiert ist ...“; vgl. *Pius XII.*, Ansprache vom 31. Mai 1954, in: AAS 46 (1954) 313–317, hier: 316 f.: „*Ad laicos quod attinet, a legitimis Magistris in fidei defensione eosdem quoque adiutores et adiutrices vocari vel admitti in aperto est. Sufficit memorare Christianae doctrinae institutionem, in quam tot milia virorum mulierumque incumbunt, necnon alias formas apostolatus laicorum. Quae omnia eximie laudanda sunt omnique conatu promoveri possunt et debent. At omnes hi laici sint et maneat oportet sub auctoritate, ductu atque vigilantia eorum, qui divina institutione magistri in Ecclesia Christi statuti sunt. Nullum est enim in Ecclesia, in rebus ad salutem animarum spectantibus, magisterium quod huic potestati ac vigilantiae subductum sit. Recentibus vero temporibus hinc illinc enasci et passim propagari coepta est theologia, ut aiunt laicalis et peculiare theologorum laicalium coeptum est genus, qui sui iuris esse profitentur; habentur huius theologiae praelectiones, scripta typis edita, circuli, cathedrae, professores.*“

Nach diesen grundsätzlichen Klärungen geht Schlette auf die jüngere Geschichte ein. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs würden zunehmend mehr Laien Theologie studieren und anschließend in pädagogischen und journalistischen Berufen arbeiten. An einer Reihe deutscher Universitäten – „leider nicht an allen“ (S. 6) – hätten Laien den akademischen Grad des Lizentiaten und des Doktors erworben. Ein Blick auf die in solchen Dissertationen bearbeiteten Themen belege, dass sich darin das ganze Spektrum der Theologie widerspiegele und dass spezifische Themen des Laikats keine erkennbare Rolle spielen würden. Es gehe den Laientheologen also nicht um sich selbst und ihren Stand, sondern ihre Leidenschaft gelte der Sache der Theologie selbst (vgl. S. 7). Im Zeremoniell der Promotion heit es, dass sie Doktoren der Theologie „mit allen Rechten und Pflichten“ (S. 7) seien. Wenn man das ernst nehme, ergebe sich wie von selbst die Forderung, Laientheologen auch die Möglichkeit der Habilitation zu eröffnen. Wenn ihnen diese Möglichkeit dauerhaft versperrt bliebe, wäre letztlich auch ihre Promotion sinnlos. Schlette legt sich in seinem Vortrag nicht fest, ob jetzt schon der Zeitpunkt dafür gekommen sei, aber die Frage stelle sich unausweichlich. Die mit einer Laienhabilitation verbundenen Probleme, die allerdings „ausnahmslos praktischer und zum Teil kirchenrechtlicher Natur“ (S. 8) seien, benennt Schlette ausdrücklich: Was heie das für das akademische Lehramt an den Fakultäten? Wie könnte der Schutz des wahren Glaubens garantiert werden? Würde man habilitierte Laientheologen zu offiziellen Kirchenberatungen hinzuziehen? Schlette wertet es aber als Fortschritt, dass diese Fragen 1963 spruchreif geworden seien, und hält die Probleme für lösbar, wenn gegebenenfalls einige kirchenrechtliche Regelungen geändert würden (vgl. S. 8). Dabei gesteht er, dass die „Laienhabilitation“ kein „Allheilmittel“ gegen den Mangel an theologischem Nachwuchs für die Universitäten bedeute, da es auch unter Laienprofessoren die Möglichkeit liberaler Positionen geben könnte. Allerdings sei „der prozentuale Anteil von integristischen und moderner denkenden Theologen bei den Laien kaum anders als bei den Klerikern. Nicht selten sind Laien päpstlicher als der Papst (S. 8 f.).“ Ausschlaggebend sei für ihn keine Nützlichkeitsabwägungen, sondern vielmehr gehe es um die Bereicherung von Theologie und Kirche.

Gegen Ende verlässt Schlette die grundsätzliche Ebene und kommt auf die konkrete Lebenssituation von Laientheologen und ihrer Familien zu sprechen. Er Sorge sich um ihr Auskommen und ihr Ansehen (vgl. S. 9 f.). Der Radiovortrag schließt mit einem Zitat von Karl Rahner zur paulinischen Charismenlehre. Die Unruhe, die die Kirche des laufenden Konzils ergriffen hat, sei heilsam. Gott selbst habe der Kirche neue, weitere Grenzen („new frontiers“, S. 10) gesteckt, innerhalb derer die „Laienhabilitation“ Thema sei.⁴⁸

Es ist von der ganz ähnlichen Verknüpfung der Gesichtspunkte her denkbar, dass Schlette das von Fries verfasste Protokoll der Münchener Fakultätsratssitzung vom März 1963 gekannt hat. Nur kommt er in der Abwägung der Argumente zum gegenteiligen Ergebnis, das nun Söhnen zu einer heftigen Replik motivierte.

⁴⁸ Vgl. *Karl Rahner*, Lscht den Geist nicht aus! Mit einer Hinfhrung von Karl Kardinal Lehmann, hg. von Albert Raffelt, Freiburg i. Br. 2015, 25–58, hier 43.

1.5 Gottlieb Söhngen an Heinz Robert Schlette (12. Juli 1963)

Am 12. Juli 1963 schrieb Söhngen an Schlette einen zweiseitigen Brief⁴⁹ und erwähnt als Anlass einleitend, dass ihm das Manuskript des Radiovortrags „Laientheologie“ in seinem Briefkörbchen begegnet ist. Söhngen schickt voraus, das Schreiben falle ihm schwer, so dass er seine Vorbehalte lieber mündlich mit Schlette erörtert hätte.

Seine Bedenken fasst Söhngen in sechs Punkten zusammen. Er problematisiert (1.) Schlettes Ausgangspunkt bei Fries, der zur Verwirrung zwischen „Sprechen“ und „Gespräch“ auf der einen Seite und „Predigen“ also amtlicher Verkündigung auf der anderen Seite führe. Direkt damit zusammen hängt der Vorwurf (2.), Schlette unterschläge den Unterschied zwischen „theologischem Lehramt und Predigtamt“. Wer Theologie lehre, übe ein Amt⁵⁰ der Verkündigung aus. Dieses theologische Lehramt stehe (3.) in einer Reihe mit dem Lehramt von Bischöfen und Priestern. Er wirft Schlette (4.) vor, dass er die Theologie einseitig unter akademischem Aspekt betrachte und den Aspekt der Priesterausbildung unterschläge: „Priester-Seminar aber heißt Pflanzstätte der Priester.“ Söhngen unterstreicht diesen Vorwurf mit dem überraschenden persönlichen Bekenntnis, dass er selbst viel lieber an einem Priesterseminar als an einer Universität gelehrt hätte. Die (zu) kurzen Andeutungen Schlettes über die konkrete Situation der Laientheologen in Deutschland stellt Söhngen (5.) in Frage, auch unter Verweis auf die soziale Situation vieler Priester.⁵¹ Als letztes (6.) folgt ein *argumentum ad hominem*, nämlich dass sich de facto die heutigen Laientheologen durchgängig aus dem Kreis früherer Priesteramtskandidaten rekrutiert hätten. Wenn diese sich nun in Theologie habilitieren würden, dann würden sie zu Lehrern derer, „die es bleiben sollen“, d. h. die anders als sie selbst treu und brav den Weg zum Priestertum weiter gehen würden. Wenn überhaupt, könne ihr Platz nur anderswo, etwa an einer philosophischen Fakultät sein. In einer Nebenbemerkung lässt Söhngen zumindest die Möglichkeit zu, dass habilitierte Laientheologen nebenamtlich⁵² auch an theologischen Fakultäten oder Priesterseminarien lehren könnten. Dass er damit der Laientheologie ein Schlupfloch öffnet und im Grunde schon selbst von der Vergeblichkeit seines Widerstands überzeugt ist, scheint ihn nicht zu stören. Zuletzt wird seine Argumentation wieder sehr grundsätzlich: Die Theologie der Laien sei die Philosophie. Diese sollten sich mit dem Gedanken trösten, dass ihre Philosophie irgendwie auch Theologie sei und dass alles, was sie früher einmal an Theologie gelernt haben, in Philosophie und Philologie „bestens aufgehoben“ (S. 2) sei und so der Kirche und auch der Theologie weiter dienen würden.

Der Schlussabsatz des Briefes beginnt mit einem Lob für Schlette. Söhngen wünscht ihm, dass er einen Lehrstuhl an einer Universität (und nicht nur wie aktuell an der Pädagogischen Hochschule) bekommt. Er anerkennt zudem die „überragende Leistung“ Schlettes für das „Handbuch theologischer Grundbegriffe“⁵³. Jedoch gibt er ihm „den dringenden Rat“, bei der Philosophie zu bleiben. Etwas überheblich klingt die schräge Metaphorik von

⁴⁹ Söhngen an Schlette (wie Anm. 9), 1 f.

⁵⁰ Das Wort „Amt“ ist unterstrichen; die einzige Unterstreichung im Brief, vgl. ebd. 1.

⁵¹ Die ersten fünf Punkte finden sich auf Seite 1 des Briefes.

⁵² „... wenigstens nicht hauptamtlich.“

⁵³ Vgl. u. a. Heinz Robert Schlette, Art.: Sakrament II. Dogmengeschichtlich, in: Heinrich Fries (Hg.), Handbuch Theologischer Grundbegriffe II (1963) 456–461.

der „Münchener Hochebene – Bonner Tiefebene“, und paternalistisch gönnerhaft ist auch der Schlusssatz: „Die Sünde vom 19. Mai 1963 [Tag der Radiosendung] wird Ihnen verziehen, aber: Gehen Sie hin und sündigen Sie nicht mehr!“⁵⁴

1.6 Heinz Robert Schlette an Gottlieb Söhngen (27. Juli 1963)

War Söhngens Brief polemisch und vorwurfsvoll, ist Schlettes Antwort dagegen – zumindest formal – höflich und ergeben.⁵⁵ Zunächst bedankt er sich artig für den Brief und ordnet die sechs von Söhngen genannten Bedenken als Gesichtspunkte ein, die seinen Radiovortrag ergänzen. Er greift dennoch kritisch zwei von ihnen heraus, zunächst den zweiten Punkt, wo es um die Verbindung von Theologie-Lehren und Verkündigung geht. Er imitiert Söhngen, indem er wie dieser das Wort „Amt“ unterstreicht. In der Hervorhebung bei Schlette (auch hier die einzige Unterstreichung) liegt dann wohl doch eine ironische Spitze, in der man eine Kritik an der Überbetonung des Amtes bei Söhngen sehen kann. Dieses Bedenken will Schlette durch den Hinweis zerstreuen, dass Laientheologen durchgängig nicht die Absicht hätten, „bei der Priesterbildung oder an der amtlichen Verkündigung mitzuwirken“. Wenn er trotzdem so stark das Anliegen betreibt, ihnen den Weg für eine Habilitation zu eröffnen, bleibt die Aufrichtigkeit dieser Beteuerung allerdings offen. Jedenfalls kommt er so der Kritik Söhngens weit entgegen. Der Bereich, in dem habilitierte Laientheologen tätig sein könnten und den Fries mit dem weiten Begriff des „Gesprächs“ in der Kirche umschreibt, sei etwas anderes als die Predigt; er habe einen eigenen Sinn und eine eigene Bedeutung, die aber nicht ausgeführt wird.

Im folgenden Absatz geht Schlette relativ kurz auf Söhngens sechsten Punkt ein. Auch hier nimmt er dessen Kritik auf und gesteht zu, es sei tatsächlich bedauerlich, dass die meisten Laientheologen frühere Priesteramtskandidaten seien. Er kontert jedoch mit der angedeuteten Beobachtung, was sonst aus ausgeschiedenen Priesteramtskandidaten und selbst aus ausgeschiedenen Priestern und Ordensleuten alles werden kann; da sei es allemal erfreulich, wenn manche von ihnen Laientheologen würden.

In der zweiten Hälfte des Briefes beschreibt Schlette sein Selbstverständnis so, dass er sich „in der Sache Laientheologie [...] nicht als ein Art ‚Vorkämpfer‘ betrachte“, so dass er nicht „pro domo“ spreche, da er ja selbst den von Söhngen „gutgeheißenen Weg in die Philosophie eingeschlagen“ habe. Dieses Fehlen eines persönlichen Interesses erlaube es ihm, „unpolemisch und sachlich“ an die Frage heranzugehen. Die grundsätzliche Konsequenz Söhngens, „die Theologie der Laien sei die Philosophie“, weist Schlette höflich, aber bestimmt zurück. Er beruft sich dabei auf den Artikel „Philosophie und Theologie“, den Söhngen selbst für das „Handbuch theologischer Grundbegriffe“ verfasst hat und in dem er das Verhältnis von Theologie und Philosophie differenzierter beschreibt.⁵⁶

⁵⁴ Dies ist eine Anspielung auf das Wort Jesu an die Ehebrecherin in Joh 8,11.

⁵⁵ Vgl. *Schlette an Söhngen* (wie Anm. 11), 1 f. Der Unterschied im Ton ist schon von der Anrede an zu erkennen: „Lieber Herr Schlette! – Sehr verehrter Herr Professor!“

⁵⁶ Vgl. *Gottlieb Söhngen*, Art.: Philosophie und Theologie, in: Heinrich Fries (Hg.), *Handbuch Theologischer Grundbegriffe II* (1963) 312–324.

Schließlich informiert⁵⁷ Schlette seinen Briefpartner mit einer gewissen Genugtuung darüber, dass sich ein „Wissenschaftliches Kollegium katholischer Laientheologen e. V.“ gegründet hat, dessen theologische Berater die Professoren Schmaus und Fries sind. Schon in wenigen Tagen (11.–17. August 1963) werde sich der Kreis in Salzburg treffen.⁵⁸ Der Ausklang des Briefes ist eher kühl gehalten. Zwischen den Zeilen liest man die Überzeugung Schlettes, dass der Fortgang der Zeit ohnehin für ihn spielt und dass der Widerstand von Söhngen und seinen Verbündeten gegen die Laienhabilitation ein nutzloses Rückzugsgefecht ist. Auf den von Söhngen angedeuteten Ausweg aus dem Dilemma (nebenamtliche Tätigkeit habilitierter Laientheologen an Fakultäten und Seminarien) möchte Schlette auch provisorisch nicht eingehen; jedenfalls übergeht er dieses Kompromissangebot stillschweigend.

1.7 Joseph Ratzinger an Gottlieb Söhngen (6. August 1963)

Das zweifellos wichtigste Stück im Ordner „Laienhabilitation“ ist ein zweiseitiger Brief von Joseph Ratzinger in seiner feinen, gut lesbaren Handschrift (alle anderen Schriftstücke sind maschinengeschrieben) vom 6. August 1963, den er während eines Aufenthalts in seinem Heimatort Traunstein verfasst hat.⁵⁹ Darin nimmt er Bezug auf drei noch unbeantwortete Briefe, die ihm Söhngen wohl seit Beginn des Sommersemesters geschrieben hat und die leider im Nachlass nicht erhalten sind. Mit dem letzten dieser Briefe hatte ihm Söhngen das Manuskript von Schlettes Radiovortrag zugesandt.

Ratzinger hatte Schlettes Sendung im Deutschlandfunk „weder gehört noch gelesen“. Die Frage der „Laienhabilitation“ war aber in der Bonner Fakultät im Anschluss an das Rundschreiben von Fries erörtert worden und „eine vorsichtig formulierte Antwort ging dann auch nach München“. Zu einer klaren EntschlieÙung sei man nicht gekommen und Ratzinger gestand, dass er „selber bislang noch zu keiner endgültigen Einsicht gekommen“ sei, weswegen er sich „einstweilen von positiven wie negativen Parteinahmen möglichst frei zu halten versucht habe“. Söhngens Brief an Schlette habe ihm „aber in der Urteilsbildung ein gutes Stück weitergeholfen“. Besonders wichtig sei ihm „die Darstellung des Zusammenhangs von Theologie und Verkündigung und so von akademischem Lehramt und kirchlichem Lehr- und Verkündigungsauftrag“ geworden:

„Am meisten hat mich aber eigentlich sogar der ganz konkrete Hinweis von Punkt 6 bewegt, der die Tatsachen nun einmal beim Namen nennt; die ‚Laientheologen‘ sind nun einmal ‚gekippte‘ Volltheologen und so als Erzieher derer, die Priester werden sollen, mindestens problematisch. Ich glaube, es wäre gut, wenn Sie ihren Brief den theologischen Fakultäten bekannt machen könnten.“ (S. 1)

Was ihn persönlich hindere, „ganz eindeutig zu optieren“, sei jedoch „die Struktur der Universitätstheologie, so wie sie sich nun einmal entwickelt hat, und zwar sowohl hinsichtlich

⁵⁷ Vgl. *Schlette* an Söhngen (wie Anm. 11), 2.

⁵⁸ Im April 1965 wird sich der mittlerweile auf 30 Mitglieder gewachsene Kreis des Kollegiums in München mit Julius Kardinal Döpfner treffen und die Zusammenkunft als Ermutigung seines Anliegens deuten.

⁵⁹ Vgl. *Ratzinger* an Söhngen (wie Anm. 12), 1 f. Im Folgenden werden die Verweise im Text angegeben.

ihrer wissenschaftlichen Methodik (‚Forschung‘) wie hinsichtlich ihrer pädagogischen Absicht (‚Lehre‘)“. Man könne nur schwer leugnen,

„dass die Universitätstheologie, indem sie scientia zu sein versucht, sich wenigstens teilweise aus dem Zusammenhang des kirchlichen Lehr- und Verkündigungsamtes gelöst hat und sich (freilich unter Überordnung der fides) der reinen Sachgesetzlichkeit der Wissenschaft unterstellt hat und dies auch tun muss, wenn sie an der Universität ihr Recht behalten soll. Insofern ist hier die eindeutige Verknüpfung mit dem Predigtamt in gewissem Sinn gebrochen. Die methodische Beschäftigung mit dem Wissbaren im Glauben dient zwar letztlich wieder der Verkündigung, ist aber selbst nicht solche.“ (S. 1 f.)

Dazu komme, dass sich an den Universitäten auch „das pädagogische Ziel nicht mehr ungebrochen“ darstellt. Die große Zahl der „Laientheologen“ (in Münster „ca. 300 an der Zahl“), die „von vornherein nicht Priester werden wollen“, würden unbemerkt den ganzen „Akzent der Ausbildung, wie sie an der Universität gewährt wird“, verschieben. Es dränge sich deshalb unwillkürlich die Frage auf,

„ob man bei den Lehrenden die Ausschließlichkeit auf den Ordo hin aufrecht erhalten kann, wenn man sie bei den Lernenden längst aufgegeben hat, ob man nicht jemandem, den man lernen lässt, im Prinzip auch schon die Chance einräumt, Lehrender zu werden. Vielleicht muss man einen Schritt weitergehen und sagen, dass sich in der Frage der ‚Laientheologen‘ nur das Problem konkretisiert, das grundsätzlich und vorgängig schon darin besteht, dass sich Theologie auf Universität einlässt und damit in eine in sich ‚laikale‘ Körperschaft eintritt.“ (S. 2)

So sei der „Eintritt der Theologie in die Universität [...] das Grundproblem, das hier noch einmal durchgearbeitet werden müsste.“ Den Schluss des Briefes formuliert Ratzinger auffallend vorsichtig, was für die Brisanz des Themas sprechen darf: „Was mich angeht, so bin ich, wie gesagt, noch immer bei keiner klaren Einsicht in dieser Sache angelangt und werde mich schon deshalb davor hüten, mich für eine Sache zu engagieren, deren Grundlagen noch recht fragwürdig sind.“

Söhngen hat den Brief seines ehemaligen Schülers offensichtlich aufmerksam gelesen, eine Reihe von Stellen sind mit Bleistift und Lineal unterstrichen, einige Sätze mit (Frage-)Zeichen versehen, die dessen Vorbehalte gegenüber der Argumentation seines ehemaligen Schülers verdeutlichen. Ratzinger gibt den Argumenten seines Doktorvaters gegen die Laienhabilitation ihr Gewicht, will sich aber seiner ablehnenden Haltung nicht völlig anschließen und zieht deswegen die Problematik auf eine grundsätzliche Ebene, indem er die Frage nach dem Wesen und der Struktur der Universitätstheologie stellt und eine überraschend säkulare Auffassung durchblicken lässt. Ratzinger beteuert glaubwürdig, dass er den Radiovortrag von Schlette bis dahin nicht kannte, da er generell keine Affinität zu modernen Medien, nicht einmal zum Radio, hatte und persönlich nicht am Vorantreiben des Anliegens interessiert war. Aber einmal damit befasst, weist er mit seiner radikalen Argumentation vom Wesen der Theologie als Wissenschaft her schon in die Richtung, in der ein knappes Jahrzehnt später die Lösung gefunden werden wird. Ob dieses Ergebnis kirchenpolitisch wirklich das ist, was Ratzinger in den Jahren des Konzils wollte, darf man bezweifeln, aber die saubere Argumentation in der Sache geht ihm über die Positionskämpfe zwischen Traditionalisten und Liberalen, in die ihn sein Doktorvater hineinziehen wollte.

1.8 Hubert Luthe an Gottlieb Söhngen (3. September 1963)

Das jüngste Schriftstück in der Korrespondenz ist ein kurzer Brief von Hubert Luthe vom 3. September 1963, in dem er Söhngen kurz vor der Abreise von Köln nach Fulda zur Bischofskonferenz⁶⁰ mitteilt, dass die Bischöfe zur Frage der „Laienhabilitation“ schon einen Beschluss gefasst haben. Demnach stimmten sie einer solchen Neueinführung nicht zu, auch nicht für den universitären Mittelbau, Randfächer und Pädagogische Hochschulen. Damit schien zunächst die Frage nach der „Laienhabilitation“ endgültig negativ beantwortet gewesen zu sein. Das Thema ließ sich aber nicht lange unterdrücken. Im Zuge der Reformstimmung, die durch das Zweite Vatikanische Konzil ausgelöst wurde, gelangte auch das Thema der „Laienhabilitation“ in nicht wenigen Publikationen erneut in den Fokus der Öffentlichkeit, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden. Zunächst kam durch die Arbeitstagung der Kommission XII der Deutschen Bischofskonferenz Bewegung in die Frage. Diese tagte vom 8. Bis 10. März 1965 in Hofheim unter dem Vorsitz des Paderborner Erzbischofs Lorenz Jäger (1892–1975), der sich als strikter Gegner der Habilitation von Laien positioniert hatte. Dennoch formulierte die Kommission dem heiklen Thema gegenüber aufgeschlossener:

„Unter Würdigung der Gründe, die teils für/teils gegen die Zulassung von Laientheologen zur Habilitation in katholischen theologischen Fakultäten sprechen, vertritt die Konferenz die Auffassung, dass eine Habilitation von Laien nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte. Es wäre freilich – und zwar in gleicher Weise seitens der Fakultäten wie der Bischöfe – dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrstühle für die sogenannten Kernfächer der Theologie auch weiterhin im allgemeinen mit Priestern besetzt werden.“⁶¹

2. Die weitere Entwicklung (1963–1972)

2.1 Das Thema bleibt präsent

Mit dem Brief Luthes endet die Sammlung von Schriftstücken im Nachlass Söhngen. Er lenkt den Blick schon auf die weitere Entwicklung, in der die Bischofskonferenz als Player ins Spiel kommt. In Theologenkreisen blieb das Thema jedoch virulent. Bereits 1966 schreibt der Münchener Dogmatiker Schmaus unter Berufung auf Yves Congar (1904–1995)⁶² bezüglich der „wissenschaftlichen Durchdringung der Offenbarung“, dass „prinzi-

⁶⁰ Wegen der II. Session des Konzils im Oktober war die Herbstvollversammlung der Bischofskonferenz vorverlegt worden.

⁶¹ Protokoll, Arbeitstagung der bischöflichen Kommission zur Ordnung des Studiums und der Betreuung der Laientheologen Hofheim vom 8.–10.3.1965, zit. n.: *Priesching*, „Laisierung der Theologie“ (wie Anm. 21), 234.

⁶² Vgl. *Yves Congar*, *Jalons pour une théologie du laïcat*, Paris 1953; in deutscher Übersetzung unter dem Titel: *Der Laie*, Stuttgart 1957.

piell die gleiche Berechtigung für Priester und Laien“ bestehe, „wenn gleich in der konkreten Ausführung und in der existentiellen Grundlegung Unterschiede bestehen“⁶³. Diese Unterschiede bilden für ihn aber kein Ausschlusskriterium mehr, hatte das Konzil doch selbst die theologische Ausbildung der Laien gewünscht:

„Man kann darüber diskutieren, ob sich dies bis dahin verstärken kann, dass die Laien in die theologische Ausbildung, sogar in die Priesterausbildung eingeschaltet werden. Derartiges geschieht heute tatsächlich mancherorts und in manchen Disziplinen der Theologie. Dies sind jedoch einzelne, im allgemeinen anonym gebliebene Fälle. Jedenfalls ist es vom Wesen der Sache her nicht unmöglich. Die Diskussion kann sich demgemäß nicht auf die Frage nach der theologischen Möglichkeit, sondern nur auf jene der Zweckmäßigkeit und der Sinnhaftigkeit beziehen. Es wäre für uns ein ungewohntes Bild, einen Laien, sei es ein Mann oder eine Frau, auf einem theologischen Lehrstuhl zu sehen. Aber wir haben uns im Verlaufe des Konzils an manches gewöhnen müssen, was uns bis dahin ungewohnt war.“⁶⁴

Die Situation, die nach Schmaus vor allem der Gewohnheit entspringt, nehme die heutige Realität vorweg, indem er lapidar konstatiert, dass „die genannte Vorstellung vielleicht niemanden mehr in Verwunderung setzte und niemanden mehr ärgern wird“⁶⁵.

Aufgrund der veränderten Zulassungsbedingungen zum Theologiestudium, die zu dem Eindruck führen, „dass es mehr Männer als Frauen sind“⁶⁶, die, ohne das Priestertum anzustreben, sich dem Studium widmen“ und in Anbetracht der Tatsache, dass „dem Laien der theologische Doktorgrad erreichbar ist“, sei er „in vollem Sinne in das wissenschaftliche Studium und in die wissenschaftliche Forschung eingegliedert“. Das entstandene Spannungsfeld versucht Schmaus zu entschärfen, in dem er den Dienstcharakter der Theologie betont, weshalb es überheblich sei, in der geschilderten Situation von einem „Sieg der Laien über das Amtspriestertum“⁶⁷ zu sprechen.

Mit welchen eigentümlichen Differenzierungen zu diesem Zeitpunkt selbst innerhalb der Anfänge der feministischen Theologie gedacht wurde, zeigt der Artikel von Elisabeth Gössmann (1928–2019). So kämen die „Priester-Theologen [...] normalerweise von den profanen Wissensgebieten in die Theologie hinein und zur Theologie hin“, wogegen die „Theologen im Laienstand [...] die Bewegungsrichtung mehr von der Theologie auf die anderen Wissensgebiete und profanen Disziplinen gehen, so dass die Theologie sozusagen eine ausstrahlende Wirkung hätte“⁶⁸. Demnach seien Lehrstühle für „Christian Studies [...] ähnlich unseren Professuren für christliche Weltanschauung“ eine „künftige Möglichkeiten für Theologen im Laienstand, denen insbesondere die Aufgabe zuwächst, die theologische

⁶³ Michael Schmaus, *Der Glaube der Kirche*. Handbuch katholischer Dogmatik Bd. 2, München 1966, 120.

⁶⁴ Vgl. Michael Schmaus, Überlegungen zur kirchlichen Entfaltung des Laienstandes, in: ders. u. a. (Hg.), *Theologie im Laienstand*, München 1966, 7–44, hier 40.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Das Theologiestudium wurde laut Schmaus bis dahin v. a. von Frauen angestrebt, die die *Facultas* für das höhere Lehramt anstrebten, vgl. ebd., 43.

⁶⁷ Ebd. 44.

⁶⁸ Elisabeth Gössmann, *Laie und Theologie nach dem Zweiten Vaticanum*, in: Schmaus, *Theologie im Laienstand* (wie Anm. 64), 75–107, hier 91.

Stellungnahme zu erarbeiten für alle schwerwiegenden Fragen, welche mit der Zukunftsplanung und Erhaltung des menschlichen Lebens auf dieser Erde zu tun haben“⁶⁹. Die Besetzung einer Professur durch Laien, insbesondere in den Kernfächern der Theologie, scheint hier in ihrer praktischen Durchsetzung noch undenkbar.

Anders verhält es sich bei Hans Küng (1928–2021), der in seiner 1967 erschienenen Ekklesiologie das Thema der Laientheologie behandelt. In einem geschichtlichen Durchgang konstatiert er, dass sich die Laientheologie im Gegensatz zur Laienpredigt in der frühen Kirche länger halten konnte und erst durch den Untergang des Imperium Romanum im Westen und die darauffolgende Barbarenherrschaft sich die antike Bildungstradition allein im Klerus bewahrte.⁷⁰ Diese Entwicklung wurde erst in der Neuzeit insbesondere durch den Humanismus aufgebrochen und habe „die Laien wieder vermehrt in Verbindung mit der Theologie gebracht“. Das II. Vatikanum habe nun diesem Aufschwung, der in den deutschsprachigen Ländern bereits in der Vorkonzilszeit begonnen hat, zum Durchbruch verholfen, so dass theologisch betrachtet nicht der geringste Grund bestehe, „Laientheologen und -theologinnen, die den theologischen Doktorgrad besitzen, die Lehrbefugnis an theologischen Fakultäten zu versagen“. Dennoch solle „nicht jeder meinen, jederzeit jedes in der Kirche tun zu können“. Entscheidend sei aber, „die geschenkten Charismen anzuerkennen und in den Dienst zu nehmen“⁷¹.

2.2 Staats- und konkordatsrechtliche Schwierigkeiten?

Neben die theologischen Argumentationen traten in dieser Phase nun staats- und konkordatsrechtliche Aspekte bzw. die faktische Situation an den theologischen Fakultäten, so dass der Druck auf die deutschen Bischöfe deutlich stieg. Exemplarisch darf hier die Zusammenfassung in der Herderkorrespondenz von 1968 gelten, die in forderndem Ton die Bischöfe unter Zugzwang setzte. Auf der Frühjahrsvollversammlung im März 1968 beschäftigte sich die Bischofskonferenz erneut mit der Frage nach der „Laienhabilitation“, hatten doch zwei theologische Fakultäten in ihre Berufungslisten Laientheologen aufgenommen, die allerdings nicht habilitiert waren. Nun erklärten sich die Bischöfe bereit, „dass im Einzelfall Dispens gewährt werden kann, wenn ein Nichtpriester sich für eines der nachstehenden Lehrgebiete habilitieren will oder auf einen Lehrstuhl dieser Fachgebiete berufen werden soll“⁷². Zu diesen Fachgebieten, in denen Laien „geduldet“ werden können, gehörten: Philosophie, Christliche Soziallehre, Christliche Archäologie, Christliche Kunstgeschichte, Sakrale Musik, Pastoralmedizin, Religionspädagogik und Religionsdidaktik. Als Grund für diesen Sinneswandel identifizierte die Herderkorrespondenz, dass, weil sich

„die deutschen Bischöfe gerade in der Phase des Wiederaufbaues in den fünfziger Jahren trotz Drängens der Theologischen Fakultäten und später des Westdeutschen Fakultätentages (u. a. im Februar 1959 und März 1963) weder für eine weitschauende Planung im Hinblick auf den

⁶⁹ Ebd. 92.

⁷⁰ Vgl. Hans Küng, *Die Kirche*, Freiburg i. Br. 1967, 447.

⁷¹ Ebd. 448.

⁷² Zit. n.: Ohne Verfasserangabe, Akten deutscher Bischöfe, Protokoll März 1963, in: HerKorr 22 (1968) 478.

Nachwuchs für die theologischen Disziplinen noch zur großzügigen Freistellung geeigneter Geistlicher für die wissenschaftliche Weiterbildung haben entschließen können, [...] seit den Empfehlungen und Erhebungen des Wissenschaftsrates von 1960 und 1967 der Tag vorauszusehen [war], an dem bestimmte theologische Fachgebiete nicht mehr ausreichend mit wissenschaftlich qualifiziertem Nachwuchs versorgt werden können⁷³.

Allerdings wurde eine mit Dispens gewährte Berufung ausschließlich durch eine „Versprechensabgabe des *Berufenen*“⁷⁴ möglich, durch die er versprach, „Vorlesungen und Übungen nur im Rahmen jenes Wissenschaftsgebietes“ zu halten, „für das ihm die *venia legendi* erteilt worden ist“. In dieser „Versprechensabgabe“ wurde von Kritikern dieser Regelung ein Verstoß gegen die Hochschulrechte ordentlicher Professoren deutscher Hochschulen und gegen Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gesehen, der „ausdrücklich die Freiheit von Forschung und Lehre“ garantiere. Der Dispens erteilende Bischof bekäme zudem das Recht festzustellen, wann der akademische Lehrer „das ihm zugewiesene Gebiet überschreitet“. Diese „wissenschafts- und hochschulfremde Aufsicht“ käme „einem Todesurteil für die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten gleich“, die „dort ohnehin seit langem ob ihrer ‚dogmatischen Gebundenheit‘ beargwöhnt werden“⁷⁵.

Die „Fehleinschätzung der wahren Situation“ durch die Bischöfe wurde zudem an ihrer Beschwerde festgemacht, die in einem Gespräch der Bischöflichen Kommission mit den Vertretern des Westdeutschen Fakultätentags im Februar 1961 vorgebracht worden war. Bei diesem Treffen „wurde von bischöflicher Seite Klage geführt über die unzureichende religiös-aszetische Formung der Laientheologen, ‚die in immer stärkerem Maß in die Religionslehrerstellen der höheren Schulen hineindrängen und die sich um Religionsprofessuren an Pädagogischen Hochschulen bemühen‘“ würden. Gegen diesen Vorwurf wurde nun ins Feld geführt, dass „sich die verantwortlichen Kirchenbehörden nicht aufraffen“ konnten, „diese wichtige und große Gruppe von Theologiestudenten geistlich besonders zu betreuen oder wenigstens überhaupt nur allgemein zu erfassen, in der Weise, dass nur solch ‚gemeldete‘ Theologen Aussicht haben, in mittelbaren oder unmittelbaren kirchlichen Dienst übernommen zu werden“⁷⁶. Dieser Forderung war nach Meinung der Fakultäten mit Einführung der Studentenseelsorge ab 1962 zunehmend entsprochen worden.⁷⁷ Zudem verwahrte man sich gegen den Vorwurf des ‚Hineindrängens‘, „wenn immer mehr junge Leute, die sich nicht ‚weißen‘ lassen wollen oder denen, wie den Studentinnen, dieser Weg von vornherein versperrt ist, ‚Theologie‘ als Lebensaufgabe wählen“. Die Vorstellung der Bischöfe sei deshalb „unzutreffend und situationsblind“⁷⁸. Eine weitere irrige Auffassung der Bischofskonferenz sei darüber hinaus, die katholischen Fakultäten alleine in Bezug auf die Priesterausbildung wahrzunehmen:

⁷³ Ohne Verfasserangabe, Zur „Laienhabilitation an Fakultäten“, in: HerKorr 22 (1968) 478–481, hier 478.

⁷⁴ Die männliche Form zeigt, dass an die Berufung einer Frau nicht gedacht wurde.

⁷⁵ Ohne Verfasserangabe, Zur „Laienhabilitation an Fakultäten“ (wie Anm. 73), 478.

⁷⁶ Ebd. 479.

⁷⁷ Vgl. Priesching, „Laisierung der Theologie“ (wie Anm. 21), 239.

⁷⁸ Ohne Verfasserangabe, Zur „Laienhabilitation an Fakultäten“ (wie Anm. 73), 479.

„Bei einem Verhältnis von 1 : 2 zwischen Diözesan- und Laientheologen kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Katholisch-Theologischen Fakultäten vornehmlich der Priesterausbildung dienen, auch wenn die deutschen Bischöfe glauben, dies aus den vor 40 und mehr Jahren abgeschlossenen Länderkonkordaten herauslesen zu müssen.“⁷⁹

Schon der Westdeutsche Fakultätentag hatte im März 1963 darauf hingewiesen, dass die neugeschaffenen Stellen zur Unterstützung der Lehre (Akademische Räte) und die Lehrstühle an den Pädagogischen Hochschulen und Akademien nicht mehr allein mit ordinierter Theologen besetzt werden können, häufig aber eine Habilitation voraussetzen. Blicke die Möglichkeit der „Laienhabilitation“ verwehrt, würden „hochschulpolitische Schwierigkeiten und finanzielle Benachteiligungen für die Betroffenen“ entstehen. Statt die Situation ernst zu nehmen, beschlossen die Bischöfe im August 1963, „dass geeignete Priester zur Habilitierung [...] angeregt und gefördert werden“. Im Hintergrund dieser Entscheidung stand wiederum die auf dem Westdeutschen Fakultätentag 1961 geäußerte Position, dass den „Laientheologen gegenüber den Priestern, trotz gleichwertiger wissenschaftlich-theologischer Durchbildung, etwas Entscheidendes fehlt durch den Mangel einer entsprechenden religiös-asketischen Formung und Prägung, wie sie den Priestern im Priesterseminar zuteil geworden ist“⁸⁰.

Diese Haltung der Bischöfe – so die Herderkorrespondenz – sei ursächlich dafür, dass alle „Erfassungs- und Schulungsbemühungen“ der angehenden Laientheologen kaum Erfolg zeigten, da diese von großem „fast allergischen Misstrauen“ geprägt seien und deshalb verstehendes Vertrauen und geduldiges Hinhören mehr zu erreichen vermögen als diskriminierender Argwohn, ängstlicher Zwang und schroffe Zurückweisung“⁸¹.

Trotz dieser Diskussion blieb es mit Verweis auf das Konkordat und den Nuntius beim grundsätzlichen Nein der Bischöfe im März 1968. Dass diese Begründung eher dürftig war, lag an der Tatsache, dass das zuständige Ministerium bereits im Dezember 1967 festgestellt hatte, „dass das [...] Konkordat keine Regelung enthalte, die es verbieten würde, einen Laien auf einen Lehrstuhl einer theologischen Fakultät zu berufen“⁸². Zudem veröffentlichte Rahner die beiden Rechtsgutachten, auf die bereits in der Herderkorrespondenz verwiesen worden war und die nun der Allgemeinheit in ihrer Ganzheit zugänglich gemacht wurden. Rahner rechtfertigte die Veröffentlichung dieser „von der Erklärung der deutschen

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd. In ähnlicher Weise äußerte sich der Paderborner Erzbischof Lorenz Jäger, der auf dem Westdeutschen Fakultätentag im Juni 1964 die Meinung vertrat, dass dem Laien „das entscheidende Erlebnis fehlt, das einem Priester eignet: das Leben in der confraternitas eines geistlichen Hauses, die Kenntnis des geistlichen Tagesrhythmus, kurz eine religiös-asketische Durchbildung und Spiritualität“. Diese Einschätzung führte zur Schaffung der sogenannten „Mentorate“ zu Beginn der 70er Jahre. So wurde beispielsweise das Bonner Mentorat für Laientheologen 1972 eröffnet. Widerstand gegen die Mentoren und die Mentorate kam teilweise von den Professoren, die an sich den Anspruch stellten, den geistlichen Bedürfnissen der Studierenden zu genügen. Auch die Fachschaft begegnete der Idee mit Misstrauen. Und viele der Studierenden hatten schon längst ihre geistliche Heimat in der Hochschulgemeinde gefunden, so dass ihnen eine neue Einrichtung wie das Mentorat überflüssig erschien. Ursprünglich war eine enge Verbindung von pastoraler Praxis und Studienbegleitung vorgesehen, was sich in der Praxis als nicht umsetzbar herausstellte, vgl. *Mentorat der LaientheologInnen* (Hg.), 25 Jahre Mentorat, Bonn 1998.

⁸¹ Ohne Verfasserangabe, Zur „Laienhabilitation an Fakultäten“ (wie Anm. 73), 480.

⁸² Ebd.

Bischöfe abweichende Meinung [...], weil über diese Frage weiter diskutiert werden muss“, zumal auch die katholische Fakultät in Münster – trotz bischöflicher Ablehnung – an ihrem Wunsch festhalte, „dass Laien zur Habilitation in allen theologischen Fächern zugelassen werden“⁸³.

Das erste Gutachten stammt vom Tübinger Kirchenrechtler Johannes Neumann (1929–2013)⁸⁴ und vertritt die deutliche Position, dass der Ausschluss von Laien gegen Art. 3 Abs. 1 („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) und Art. 5 Abs. 3 („Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“) des Grundgesetzes verstießen.⁸⁵ Dagegen könnten sich die Bischöfe weder auf den CIC berufen, da „c. 1360 § 1 auch nur für die Lehrer an den (tridentinischen) Priesterseminaren als selbstverständlich voraus[setzt], dass diese Priester sind“⁸⁶, noch auf das Reichs- bzw. die Länderkonkordate, die „nirgends positiv das Erfordernis der Ordination für die Habilitation oder Berufung an eine theologische Fakultät festgestellt“⁸⁷ haben. Den Hinweis auf das Schlussprotokoll zu Art. 12 Abs. 1 Satz 2, wonach der Bischof ein Anzeigerecht bei einem „ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels“⁸⁸ hat, weist Neumann zurück, aufgrund der Tatsache, „dass dieses Konkordat offensichtlich nur ‚Geistliche‘ für diese Aufgabe vor Augen hat, [...] und damit] allein noch keine hinreichende Rechtsgrundlage für den generellen Ausschluss der ‚Laien‘ von der Habilitation“⁸⁹ gegeben ist. Zwar leugnet Neumann nicht, dass die Kirche berechtigt sei, „für die Ausbildung ihrer Geistlichen im Besonderen und für die Ausübung auch des wissenschaftlich-theologischen Lehramtes im allgemeinen bestimmte Eignungsvoraussetzungen aufzustellen“, betont aber, dass insofern „die Kirche sich jedoch der theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten bedient, [...] sie an das für

⁸³ Karl Rahner, Zur Reform des Theologiestudiums (Quaestiones Disputatae 41), Freiburg i. Br. 1969, 9. Rahner hatte bereits im Vorfeld Kritik an der „Neuordnung der theologischen Studien für Priesterkandidaten, die unter Erzbischof Jaegers Vorsitz von der Kommission XII erarbeitet worden war, geübt. Die Kritikpunkte wurden von Jaeger in einem Brief an die deutschen Bischöfe vom 20. Februar 1968 zurückgewiesen, vgl. Priesching, „Laisierung der Theologie“ (wie Anm. 21), 235.

⁸⁴ Neumann trat 1977 aus der Kirche aus, da er diese für nicht mehr reformierbar hielt, vgl. Ursula Neumann, Der Kirchenrechtsprofessor nimmt Vernunft an, wird mit mir glücklich und stirbt, Books on Demand (BoD) 2017.

⁸⁵ Vgl. Johannes Neumann, Kirchenrechtliche Stellungnahme, inwieweit Nichtordinierte zur Habilitation an Katholisch-Theologischen Fakultäten zugelassen oder als Professoren an sie berufen werden können, in: Rahner, Zur Reform des Theologiestudiums (wie Anm. 83), 99–110, hier 102.

⁸⁶ Ebd. 99.

⁸⁷ Ebd. 100 f.

⁸⁸ Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle nebst Schlussprotokoll, Berlin, 14. Juni 1929, Zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2, in: <http://spcp.prf.cuni.cz/dokument/k-prus.htm> (abg. am: 04.12.2022). Das Schlussprotokoll wurde beispielsweise in Nordrhein-Westfalen inzwischen geändert. Fortan heißt es dort zu Artikel II und III nicht mehr „Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels“, sondern „Erfordernisse eines Lebenswandels nach der Ordnung der Katholischen Kirche“; vgl. Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl, Düsseldorf, 18. September 1984, in: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2223&bes_id=4354&aufgehoben=N&menu=1&sg=0 (abg. am: 4.12.2022). Dieser Passus wurde durch die Neuordnung des kirchlichen Dienstrechts im Jahr 2022 allerdings weiter eingeschränkt.

⁸⁹ Neumann, Kirchenrechtliche Stellungnahme (wie Anm. 85), 101.

alle geltende Gesetz gebunden“⁹⁰ sei. Demnach sei „allein die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers“⁹¹ ausschlaggebend.

Das zweite Gutachten stammt vom evangelischen Staats- und Kirchenrechtler Wilhelm Steinmüller (1934–2013) aus Regensburg, der der Sache nach ähnlich argumentierte. Zwei Aspekte unterscheiden sich allerdings, auf die kurz aufmerksam gemacht werden soll. Die Einleitung des Gutachtens ist von einer pessimistischen Prognose bezüglich des Verhältnisses von Kirche und Staat geprägt, da „die neueste Tendenz des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland [...] deutlich ‚laizistisch‘“ sei. Unter anderen Vorzeichen wiederhole und verstärke sich „die Lage von 1919“. Deshalb werde „die Kirche um ihren Lebensraum zu kämpfen haben“, so dass alles unterbleiben solle, „was die selbstverständliche Verbundenheit der Theologie mit der übrigen Universität abschwächt, insbesondere was dem Vorwurf der Unwissenschaftlichkeit und damit der Universitätsferne der Theologie neue Nahrung geben könnte“⁹². Nicht weniger interessant ist Steinmüllers Argumentation, dass das Verbot der „Laienhabilitation [...] eine unzulässige Beschränkung der naturrechtlichen Freiheit der Kirchenglieder“ darstelle, die nur „aus sachlichen Gründen“ zulässig sei. Für die „Dozenten der Priesterseminare liegen sie im überwiegenden Erziehungszweck; für die Universitätsforschung und -lehre dagegen fehlt diese Legitimation und sei „durch das kirchliche Recht (Naturrecht) selbst verboten“⁹³. Steinmüller hat hier noch weitgehend die Habilitation von (nichtpriesterlichen) Männern vor Augen, da bei dieser Argumentation das Ordinationsverbot von Frauen ebenso zu hinterfragen wäre, das zu diesem Zeitpunkt auch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern galt und erst 1975 aufgehoben wurde. Schmaus hatte die mögliche Verbindung der Fragen „Laienhabilitation“ und „Frauenordination“ gesehen. So forderte er zwar ausdrücklich die Laienhabilitation auch für Frauen, verteidigte aber das monogeschlechtliche Priestertum noch vehement.⁹⁴

2.3 Die Schlussphase (1972)

Der Veröffentlichung der Gutachten in Rahners Publikation folgten weitere Unterstützungen für die „Laienhabilitation“ durch theologische Artikel⁹⁵, gemeinsame Erklärungen wissenschaftlicher Kongresse⁹⁶ oder Aufrufe von Solidaritätsgruppen⁹⁷.

⁹⁰ Ebd. 102.

⁹¹ Ebd. 103.

⁹² Wilhelm Steinmüller, Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme der Laienhabilitation an Katholisch-Theologischen Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland, in: Rahner, Zur Reform des Theologiestudiums (wie Anm. 83), 111–124, hier 111 f.

⁹³ Ebd. 114.

⁹⁴ Vgl. Schmaus, Überlegungen (wie Anm. 64), 17–22.

⁹⁵ Vgl. Hans Werners, Die Laientheologen, in: Franz Xaver Arnold u. a. (Hg.), Handbuch der Pastoraltheologie. Praktische Theologie der Kirche in ihrer Gegenwart Bd. 4, Freiburg i. Br. 1969, 587–601.

⁹⁶ Entschließung des Kongresses, in: Die Zukunft der Kirche, Berichtband des Concilium-Kongresses 1970, Mainz 1971, 150–153, hier 150: „So müssen auch die christlichen Laien, die oft schon ein Charisma für Theologie haben, die Möglichkeit einer theologischen Ausbildung, das Recht auf theologische Meinungsäußerung und Lehrbefugnisse auf allen Ebenen erhalten.“

⁹⁷ Vgl. Günther Saltin, Impulse zur Freiheit. Initiativen der Solidaritätsgruppen, Düsseldorf 1971, 126 f.

Dennoch blieben die Fronten bis 1972 verhärtet. Nun war es wiederum die Herderkorrespondenz, die das Thema in der Öffentlichkeit präsent hielt und erneut eine ausführliche Zusammenfassung des Diskussionsstandes brachte.

Zunächst wurde darauf verwiesen, dass bis zu diesem Zeitpunkt bisher „nur zwei Habilitationen in Brückenfächern bekanntgeworden“⁹⁸ seien und dies, obwohl „etwa 140 Assistenten“ den „Betrieb an den theologischen Fakultäten“ aufrechterhalten würden, aber von „weiterer wissenschaftlicher Qualifikation“ ausgeschlossen blieben. Als ursächlich für die Ablehnung wurde wiederum die Haltung der deutschen Bischöfe ausgemacht. Schließlich habe Rom mit der Instruktion „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“ festgestellt, „dass die theologischen Lehrer in der Regel, ‚communitar‘, Priester sein sollten. Auf der Priesterweihe als Voraussetzung für die Übernahme einer Lehraufgabe [...] also nicht generell bestanden“ werde. Daraufhin hatten die deutschen Bischöfe auf ihrer Vollversammlung vom 21.–24. September 1970 eine Kommission unter dem Vorsitz von Kardinal Julius Döpfner (1913–1976) eingesetzt, die „in Rom die Zustimmung zur Zulassung von Laientheologen zur Habilitation über die ‚Brückenfächer‘ hinaus unter genau zu bestimmenden Bedingungen zu erwirken“ suchte:

„Diese Bedingungen lauten, dass eine paritätische Besetzung mit Priestern und Laien nicht in Betracht kommt (was aus dem ‚communitar‘ der Ratio fundamentalis geschlossen wird), dass für Habilitation von Priestern und Laien Rechtgläubigkeit, Leben aus dem Glauben und mehrjährige pastorale Tätigkeit (im außeruniversitären Bereich) erforderlich sind, dass das ‚nihil obstat‘ erteilt wird, das ‚nicht bloß Zulassung, sondern kirchliche Sendung zur Verkündigung der Botschaft Christi nach der Lehre der Kirche‘ bedeutet, und dass bei Laien schließlich die schon bei den Brückenfächern notwendige Dispens vom zuständigen Ortsbischof erteilt wird, evtl. unter Mitwirkung einer Kommission der Deutschen Bischofskonferenz.“⁹⁹

Diesem Ansuchen erteilte Rom jedoch eine Absage, aber zur Verwunderung der deutschen Bischöfe nicht aufgrund des Inhalts der Anfrage, sondern mit dem Hinweis, „Rom sei nicht zuständig, die notwendige Entscheidung liege bei den deutschen Bischöfen“. Daraufhin wurde erneut eine Kommission gebildet, die eine entsprechende Erlaubnis zur „Laienhabilitation“ vorbereiten sollte. Offensichtlich war inzwischen die Meinung mancher Bischöfe, „man müsse zur Regelung der Laienhabilitation in Konkordatsverhandlungen“¹⁰⁰ eintreten, fallengelassen worden.

⁹⁸ Seit 1968 war an den Pädagogischen Hochschule die „Laienhabilitation“ eingeführt worden. Bereits am 30. Oktober 1969 war Uta Ranke-Heinemann (1927–2021) als erste Frau weltweit in katholischer Theologie an der PH Rheinland (Abt. Neuss) habilitiert worden. Erstgutachter der Habilitation war Karl Rahner. Sie erhielt zunächst die *venia legendi* für das Fach Religionspädagogik. 1987 wurde ihr die Lehrerlaubnis entzogen, vgl. *Priesching*, „Laisierung der Theologie“ (wie Anm. 21), 236. Dagegen musste Norbert Brox (1935–2006), der 1966 in Graz habilitiert hatte und dessen Fall von den Bischöfen diskutiert wurde (vgl. Memorandum zur „Sache Brox“), bis 1973 auf seine Berufung an der Universität Regensburg warten, vgl. *Priesching*, „Laisierung der Theologie“ (wie Anm. 21), 237.

⁹⁹ *Ernst Feil*, Vernachlässigt die Kirche den theologischen Nachwuchs. Zur Frage der Laienhabilitation, in: *Her-Korr* 26 (1972) 16–19, hier 17.

¹⁰⁰ Ebd.

Dabei waren die oben aufgeführten Bedingungen keineswegs unumstritten. Zunächst wurden Bedenken gegen die vorgesehene Dispens angeführt: „Wenn nicht einmal die römische Rahmenordnung eine Dispens vorsieht, muss die Regelung der Laienhabilitation auf dem Dispensweg als Ausdruck besonderer Vorbehalte aufgefasst werden, welche die Lientheologen generell treffen.“¹⁰¹ Diese Vorstellung war nicht ganz unbegründet hatte doch u. a. Georg May (*1926) in seiner Funktion als Vorsitzender des Fakultätentages an die Bischöfe die Vermutung geschrieben, dass Laien „mit Vorliebe Außenpositionen in Wissenschaft und kirchlichem Leben beziehen“, so dass sie „die Bindung der katholisch-theologischen Fakultäten an die Kirchen schmälern“¹⁰². Diesem Vorwurf begegnete die Herderkorrespondenz mit dem Hinweis, ob „nicht zahlreiche ‚Priestertheologen‘, an deren Kirchlichkeit inzwischen nicht zu zweifeln ist, für maßgebliche Personen der Kirchenleitung lange eine ‚Außenposition‘ eingenommen“ hätten bzw. ob „sich das Misstrauen gegenüber theologischen Lehrern heute nicht durchaus auch auf Priestertheologen“¹⁰³ erstrecke?

Zudem wurde das geforderte Verbot der Parität und die „mehrjährige praktische pastorale Tätigkeit im außeruniversitären Bereich“ kritisiert, die „für einen Laien schwerlich nachzuweisen“ sei, „weil bislang völlig unklar ist, was unter ‚pastoraler Tätigkeit‘“ genau zu verstehen ist. Auch dass das *nihil obstat* nicht mehr „bloß Zulassung“, sondern kirchliche Sendung zur Verkündigung der Botschaft Christi nach der Lehre der Kirche“ sein soll, wurde bemängelt. Das Fazit liest sich in brisanter Aktualität:

„Dabei wäre es dringend geboten, eine je nach Aufgaben und Charismen unterschiedene, in der Sache aber partnerschaftliche Zusammenarbeit von allen Christen, Bischöfen, Priestern und Laien, einzuleiten. Stattdessen werden bestimmte Barrieren aufrechterhalten, die zwar gewohnt, aber nicht deswegen schon gottgewollt sind. Die volle Gleichberechtigung der Laien (und hier wie sonst auch die der Frauen) in der Frage der Laienhabilitation könnte wegweisend für die Lösung von Strukturfragen sein.“¹⁰⁴

Der Artikel in der Herderkorrespondenz hatte in Wirklichkeit Eulen nach Athen getragen, da die Bischofskonferenz bei ihrer Vollversammlung im Februar 1972 bereits den Beschluss zur Erlaubnis der „Laienhabilitation“ gefasst hatte, der im April umgehend von der Studienkongregation in Rom bestätigt worden war. Der Beschluss war aber erst im Oktober, nach der Unterrichtung der Fakultäten, öffentlich bekanntgeworden. Nun wurde die bisher nur in sogenannten Brückenfächern mögliche Habilitation von Laien allgemein auf Nichtpriester, um die ständigen Diakone nicht auszuschließen, und auf alle theologischen Fächer ausgedehnt. Als Habilitationsvoraussetzungen wurden die bereits genannten Bedin-

¹⁰¹ Ebd. 18.

¹⁰² Georg May an die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz, Mainz, 1. August 1965, zit. n.: Feil, Zur Frage der Laienhabilitation (wie Anm. 99), 18. May hatte insbesondere mit Erzbischof Jäger sich inhaltlich ausgetauscht und war zu einer ablehnenden Übereinstimmung gekommen, vgl. Priesching, „Laisierung der Theologie“ (wie Anm. 21), 235.

¹⁰³ Feil, Zur Frage der Laienhabilitation (wie Anm. 99), 18 f. In der Tat sollten u. a. die Priester Hans Küng (1979), Hubertus Halbfas (1980) und Eugen Drewermann (1991) ihre Lehrerlaubnis verlieren.

¹⁰⁴ Ebd. 19.

gungen formuliert: „Übereinstimmung der Lehre des Habilitanden mit der Lehre der Kirche, Leben aus dem Glauben und mehrjährige praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten“. Dennoch blieben weiterhin Bedenken gegen diese Vorschriften bestehen, da die geforderte „mehrjährige hauptamtliche praktische Tätigkeit in pastoralen Diensten vor allem außerhalb der Hochschule“ als „konkordatswidrig“ anzusehen sei. Eine neue Fragestellung betraf zudem die „laisierten Priester, die doch rechtlich Nichtpriestern völlig gleichgestellt“¹⁰⁵ werden müssten. Beide Bedenken bestehen bis heute und lassen sich durch aktuelle Fragestellungen erweitern, die durch die Neuordnung des kirchlichen Arbeitsrechts virulent werden.

This article deals with the so-called “Habilitation” of not-ordained persons at German Schools of Catholic Theology – an academic step which was made possible by the permission of the German Bishops’ Conference in 1972. What is considered self-evident today was highly controversial in the 1960s. The starting point of the study is the estate of Gottlieb Söhngen, who, as an opponent of the “Habilitation” of not-ordained persons, has archived several documents on the basis of which the positions of various protagonists (including Joseph Ratzinger) and the lines of conflict of a ten-year discussion are uncovered.

¹⁰⁵ Ohne Verfasserangabe, Kurzinformationen, in: HerKorr 26 (1972) 624.